



Flexible Hausratversicherung

Allgemeine Leistungsbedingungen



FLEXIBLE HAUSRATVERSICHERUNG

I. Gesetzliche Regelung.....	3
II. Wie ist in einem Schadensfall vorzugehen?.....	7
III. Zusammenfassende Tabelle der Leistungen und Deckungen	8
IV. Definitionen	14
V. Allgemeine Fragen.....	19
1. Versicherungsgegenstand.....	19
2. Territorialer Geltungsbereich	19
3. Allgemeine Selbstbeteiligung	19
VI. Leistungen.....	21
1. Leistungen für Sachschäden	21
1.1. Brand, Explosion, Rauch und Ruß	21
1.2. Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen.	22
1.3. Vandalismus.....	24
1.4. Totalschaden.....	25
1.5. Wasserschäden	25
1.6. Ästhetische Schäden	28
1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitärausstattung	29
1.8. Elektroschäden	30
1.9. Verderb von Lebensmitteln im Kühlschrank	31
1.10. Wiederherstellung der Gartenanlage.....	32
1.11. Erweiterung für Wiederherstellung der Gartenanlage	32
1.12. Terrassen- und Gartenmöbel.....	32
1.13. Erweiterung für Terrassen- und Gartenmöbel	33
1.14. Sachwerte zur beruflichen Nutzung	33
1.15. Sachwerte, die Eigentum dritter Personen sind.....	33
1.16. Vollkasko für unfallbedingtes Risiko	33
1.17. Vom Mieter vorgenommener Vandalismus	34
2. Leistungen nach einem Schadensfall	35
2.1. Bergung, Aufräumungs- und Abrissarbeiten und Feuerwehreinsatz...	35

2.2. Wiederbeschaffung von Dokumenten.....	36
3. Leistungen bei Diebstahl und Plünderung	36
3.1. Diebstahl aus Gebäude	36
3.2. Schäden in der Wohnung	37
3.3. Diebstahl von Hausrat und Plünderung im Wohnbereich.....	37
3.4. Diebstahl.....	38
3.5. Diebstahl im Abstellraum und in Nebengebäuden.....	39
3.6. Überfall außerhalb der Wohnung.....	39
3.7. Missbrauch von Kreditkarten	39
3.8. Schlüsselersatz nach Diebstahl	40
4. Leistungen für Haftpflicht und Kautionen	41
4.1. Gebäudehaftpflicht.....	41
4.2. Hausrathaftpflicht.....	42
4.3. Familienhaftpflicht.....	42
4.4. Haftpflicht für als gefährlich angesehene Hunde.....	44
4.5. Umwelthaftpflicht	44
4.6. Kautionen	45
5. Fahrzeuge in Garage oder im Stillstand	46
5.1. Brand, Explosion und Blitzschlag	46
5.2. Diebstahl	47
6. Deckungserweiterung.....	47
6.1. Vorübergehende Unbewohnbarkeit.....	47
6.2. Notschlüsseldienst	49
6.3. Notreparaturen	49
6.4. Sachwerte auf Reisen und bei vorübergehendem Umzug	50
6.5. Reiseschutzversicherung	50
VII. Generell für alle Leistungen geltende Deckungsausschlüsse.....	52
VIII. Schadensbewertung	54
IX. Automatische Anpassung der Versicherungssummen.....	56
X. Richtlinien	57
XI. Rückversicherungskonsortium	59
XII. Rechtsschutzversicherung	63

I. Gesetzliche Regelung

Versicherungsgesellschaft und Kontrollbehörde für ihre Tätigkeit:

Bei Zurich Insurance Public Limited Company handelt es sich um eine in Irland unter der Gesellschaftsnummer 13460 und mit einem Geschäftssitz in Zurich House, Ballsbridge Park, Dublin 4 registrierte Versicherungsgesellschaft. Ihre Supervision und Anmeldung wird von der Central Bank of Ireland übernommen. Im Rahmen des Niederlassungsrechts kann sie in Spanien Operationen über ihre Zweigstelle Zurich Insurance plc, Sucursal en España vornehmen.

Zurich Insurance plc, Sucursal en España, mit NIF W0072130H und Geschäftssitz in Calle Agustín de Foxá, 27, 28036 Madrid, ist im Verwaltungsregister des Versicherungsaufsichtsamtes mit dem Schlüssel E0189 eingetragen, nachfolgend gleichermaßen „die Gesellschaft“ genannt.

In Anwendung des Art. 123 der Kgl. Verordnung 1060/2015 vom 20. November über Regulierung, Kontrolle und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften wird erklärt, dass bei Liquidation der Versicherungsgesellschaft die irländische Gesetzgebung zur Anwendung kommt.

Anwendbare Gesetzgebung

- Versicherungsvertragsgesetz 50/80 vom 8. Oktober
- Gesetz 20/2015 vom 14. Juli über Regulierung, Kontrolle und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften
- Gesetz 7 vom 29. Oktober 2004 über die Regelung des Rechtsstatus des Rückversicherungskonsortiums
- Verbrauchergesetz von Katalonien 22 vom 20. Juli 2010
- Jegliche sonstige Vorschrift, die während der Laufzeit der Police zur Anwendung kommen könnte.

Beschwerden und Reklamationen:

In Erfüllung der Vorschrift des Verbrauchergesetzes von Katalonien 22/Juli 2010 verfügt die Gruppe Zurich für alle Verbraucher und Nutzer über eine physikalische Adresse in Katalonien in Barcelona, Vía Augusta 220, an die sie sich mit Reklamationen und Beschwerden bezüglich ihrer Versicherungen und Pensionen wenden können. Außerdem steht auch ein kostenloser Telefonservice für Beschwerden und Reklamationen unter der Nummer 900 110 770 für Verbraucher und Nutzer in Katalonien zur Verfügung.

Der durch die genannte Verordnung regulierte Kundenschutzdienst entscheidet innerhalb der darin festgeschriebenen Frist über die eingereichte Beschwerde bzw. Reklamation. Der Beschwerdeführer kann sich ggf. an den Beschwerdedienst der Generaldirektion für Versicherungen und Rentenfonds (Servicio de Reclamaciones de la Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones) wenden

Auflösungsklausel für Vertragsabschlüsse aus der Ferne:

Bei Verträgen, die ausschließlich unter Einsatz von Techniken der Telekommunikation abgeschlossen wurden, verfügt der Versicherte, wenn er in unternehmens- oder berufsfremder Absicht vorgeht, über eine Frist von vierzehn Arbeitstagen nach Vertragsabschluss, um von dem aus der Ferne abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, unter der Voraussetzung, dass kein Schadensfall eingetreten ist, für den Deckung zu leisten ist. Der Rücktritt erfolgt ohne Angabe von Gründen und eine jegliche Pönalisierung im Einklang mit dem Paragraphen 10 des Gesetzes 22/2007 über die Fernvermarktung von für Verbraucher bestimmte Finanzleistungen. Zur Ausübung dieses Rechtes muss der Versicherte eine Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft richten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die anteilige Prämie für die Deckungszeit einzubehalten. Das Rücktrittsrecht findet keine Anwendung auf Pflichtversicherungen, Reise- oder Gepäckversicherungen von unter einem Monat, ebenfalls nicht auf jene Versicherungen, deren Rechtswirkung vor Ablauf einer Frist von vierzehn Arbeitstagen ausgesetzt wird.

Datenschutz

Schutz persönlicher Daten:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Zurich Insurance plc, Sucursal en España.

Zweck der Datenverarbeitung:

- **Für Vertragsabwicklung:** Die persönlichen Daten werden in die Datenbanken von Zurich Insurance plc, Sucursal en España, ihre Muttergesellschaft Zurich Insurance plc, eingegeben und dienen zur Erstellung und Ausarbeitung von Angeboten, selbst, wenn es zu keinem Vertragsabschluss kommt, und ggf. zur Vervollständigung, Führung und Kontrolle des Versicherungsvertrags sowie der Anfertigung von statistischen Studien, Qualitäts- und technischen Analysen und dem Management von ggf. vorhandenen Mitversicherungen als auch zur Verhütung von Versicherungsbetrug sowie, seitens der Muttergesellschaft, Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche oder einer Finanzierung des Terrorismus.

Legitimation: Vertragsabwicklung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Gleichmaßen die Versicherungsvorschriften, hauptsächlich das Versicherungsvertragsgesetz oder das Gesetz über Regulierung und Kontrolle und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, und die Rechtsvorschriften über die Vermeidung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus.

- **Zwecks Betrugsverhütung:** Gleichmaßen werden sie zur Betrugsverhütung verwendet.

Legitimation: Berechtigtes Interesse.

- **Zwecks Preisanpassung:** Um Ihnen vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrages den auf Ihr Profil bestmöglich angepassten Preis anbieten zu können, kann von der Versicherungsgesellschaft die Datenbank Asnef abgefragt werden, deren Inhaber und Verantwortlicher Asnef-Equifax, Servicios de Información sobre la Solvencia y Crédito, S.L. ist.

Legitimation: Berechtigtes Interesse auf Grundlage der Regulierung der Kreditinformationssysteme.

Es sei denn, Sie haben sich dagegen ausgesprochen, kann die Versicherungsgesellschaft Ihre Daten folgendermaßen verwenden:

- Für die **Übersendung von kommerziellen Mitteilungen per jeglichem elektronischen Medium**, einschließlich per SMS, E-Mail oder sonstigem gleichwertigen Kommunikationsmedium, zwecks Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen der Versicherungsgesellschaft sowie zusätzlicher, im abgeschlossenen Versicherungsvertrag enthaltener Leistungen (z. B. Allrounder Zuhause, Informatikhilfe etc.).
- Für die **Übersendung von kommerziellen Mitteilungen in Papierform und Telefonanrufe** mit Information sowohl über eigene Produkte als auch über Versicherungen und Pensionen der Gruppe Zurich, d.h., Zurich Vida und anderer Gesellschaften, die rechtlich mit den vorher genannten in Verbindung stehen laut Information unter www.zurich.es/rgpd.
- Für die **Erstellung und Segmentierung von Profilen** mit den von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten.
- Für die **Erstellung und Segmentierung von Profilen** unter Verwendung von Daten, die sich aus der Information über die Nutzung und Verwaltung der vertraglich festgelegten Produkte ergeben.

Legitimation: Berechtigtes Interesse und Einspruchsrecht.

Sie können gegen die genannte Datenverarbeitung jederzeit Einspruch erheben.

Haben Sie Ihre Zustimmung gegeben, kann die Versicherungsgesellschaft Ihre Daten folgendermaßen verarbeiten:

- Für die **Übersendung von kommerziellen Mitteilungen per jeglichem elektronischen Medium**, einschließlich per SMS, E-Mail oder sonstigem gleichwertigen Kommunikationsmedium, zwecks Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen und Versicherungsleistungen oder Pensionen sonstiger Einrichtungen der Gruppe, d.h., Zurich Vida oder anderer Gesellschaften, die rechtlich mit den vorher genannten in Verbindung stehen laut Information unter www.zurich.es/rgpd.
 - Für die **Erstellung und Segmentierung von Profilen zu kommerziellen Zwecken** auf der Grundlage eigener und fremder Daten (einschl. der Versicherungsgesellschaften der Gruppe).
 - Für die **Übermittlung Ihrer Daten und ggf. der erstellten Profile** an die Unternehmen der Gruppe Zurich, die dem Versicherungs- und Pensionssektor angehören, zwecks Übersendung von kommerziellen Mitteilungen über ihre eigenen Produkte und Dienstleistungen per jeglichen (elektronischen oder nicht elektronischen) Mittel.
- Legitimation:** Ausdrückliche Zustimmung.

Empfänger: Die Versicherungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, auf Anforderung Ihre Daten an Behörden, einschließlich an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden des

Landes abzugeben. Gleichmaßen können Ihre Daten bei Vertragserfüllung an Rück-, Mitversicherungen und sonstige an der Vertragsabwicklung Beteiligte wie Sachverständige und sonstige Dienstleister abgegeben werden. Gleichmaßen können sie an Unternehmen der Gruppe Zurich oder sonstige Einrichtungen abgegeben werden, wenn Sie dieser Datenabgabe ausdrücklich zugestimmt haben oder wenn berechtigtes Interesse oder gesetzliche Verpflichtungen vorliegen.

Im Falle, dass es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt:

- Der Vertreter (natürliche Person) des Versicherungsnehmers wird mit vorliegender Klausel darüber informiert, dass seine für dieses Angebot zur Verfügung gestellten persönlichen Daten von der Versicherungsgesellschaft zwecks Abwicklung des vorvertraglichen Verhältnisses, wobei als gesetzliche Grundlage für die genannte Verarbeitung die Vertragsabwicklung und/oder die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen angesehen werden.

Die erhobenen persönlichen Daten bleiben während der Dauer des Angebotes abgespeichert. Nach Ablauf dieser Frist ohne Vertragsabschluss werden sämtliche Daten von der Versicherungsgesellschaft gelöscht.

Bei den Empfängern der persönlichen Daten kann es sich um Unternehmen der Versicherungsgruppe handeln, die im Rahmen der internen Organisation intervenieren oder um Dienstleister, die von der Versicherungsgesellschaft beauftragt worden sind.

- Gegebenenfalls wird von dem Versicherungsnehmers der Versicherungsgesellschaft gegenüber sichergestellt, dass hinsichtlich jeglicher sonstiger, für das Versicherungsvertragsangebot zur Verfügung gestellten persönlicher Angabe die betreffende Person (Versicherter, Berechtigter oder jegliche sonstige Person) vor der genannten Mitteilung über die Verarbeitung der Daten gemäß der vorliegenden Klausel informiert worden ist, und dass jegliche sonstige Bedingung für die legitime Mitteilung seiner persönlichen Daten an die Versicherungsgesellschaft gemäß der geltenden Vorschriften erfolgt. Die gesetzliche Grundlage für die genannte Verarbeitung: Die Vertragsabwicklung und die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die persönlichen Daten werden nicht an Dritte abgegeben, ausgenommen, wenn es zwecks Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Rechte: Wie unter Zusätzliche Information angegeben, kann der Dateninhaber sein Recht auf Zugriff, Berichtigung und Löschen der Daten sowie sonstige Rechte ausüben.

Zusätzliche Information: Zusätzliche Information steht unter www.zurich.es/rgpd zur Verfügung.

II. Wie ist in einem Schadensfall vorzugehen?

Wir stellen Ihnen folgende **Telefonnummer** zur Verfügung: **93 416 50 46**.

- Ergreifen Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.
- Lesen Sie aufmerksam das Kapitel "Gegenstand und Umfang der Versicherung" Ihrer Police durch und überprüfen Sie, ob für den Schadensfall tatsächlich Deckung vorhanden ist.
- Setzen Sie sich möglichst umgehend selber oder über Ihren Versicherungsmakler mit Zurich unter der Telefonnummer 93 416 50 46 in Verbindung.
- Erklären Sie genau Ursache und Folgen des Schadensfalls und machen Sie Angaben über den ggf. vorhandenen Dritten, von dem der Schaden verursacht wurde.
- Nehmen Sie bei Raub, Plünderung, Diebstahl oder Vandalismus eine gerichtliche Feststellung oder eine Anzeige bei der Polizei vor. Halten Sie dabei eine Liste der gestohlenen Gegenstände/Sachwerte bereit.

Wie ist bei einem Notfall im Haus vorzugehen?

Bei einem Notfall im Haus wird Ihnen nach Anruf der Nummer 93 416 50 46 von Zurich umgehend ein Fachmann zur Behebung des Problems zur Verfügung gestellt.

Was wird mir mit dem "Service für die Vermittlung von Reparaturfirmen, Installateuren und sonstigen Fachleuten" geboten?

- "Service für die Vermittlung von Reparaturfirmen, Installateuren und sonstigen Fachleuten" ist ein Service, der Ihnen von Zurich unter der Telefonnummer 93 416 50 46 zur Verfügung gestellt wird, um Ihnen in jeglichem, im Haus auftretenden Notfall die Suche nach dem benötigten Fachpersonal zu erleichtern und Ihnen dabei ein sicheres Gefühl zu geben, da Sie es mit Empfehlung von Zurich unter Vertrag genommen haben.

III. Zusammenfassende Tabelle der Leistungen und Deckungen

Dieser Auszug des Leistungs- und Deckungsangebotes ist nicht vollständig und soll lediglich zur Information dienen. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

Abgeschlossene Leistungen	Gebäude	Hausrat
Sachschäden		
Brand, explosion , rauch und russ	100 %	100 %
Atmosphärische phänomene, blitzschlag, überschwemmung, zusammenstoss, aufprall, und schallwellen	100 %	100 %
Vandalismus	100 %	100 %
Totalschaden	100 %	100 %
Wasserschäden	100 %	100 %
Schaden durch durchsickerndes wasser	100 %	100 %
Übermässiger wasserverbrauch	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
Feststellen und reparatur des wasserlecks, ohne schäden	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
Kosten für freimachen von leitungen	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
Schönheitsreparaturen im gebäude	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
Schönheitsreparaturen am hausrat	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe

Abgeschlossene leistungen	Gebäude	Hausrat
Bruch von schein, glas, arbeitsplatten und teilen der sanitäranlage	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
Bruch von sonnenkollektoren	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
Bruch von vitrokeramikplatten	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Elektroschäden	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Verderb von lebensmitteln im kühlschrank	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Wiederherstellung der gartenanlage	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
Erweiterung für wiederherstellung der gartenanlage	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
Terrassen- und gartenmöbel	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Erweiterung für terrassen- und gartenmöbel	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe

Abgeschlossene leistungen	Gebäude	Hausrat
Sachwerte zur beruflichen nutzung	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Sachwerte, die eigentum von dritten sind	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Vollkasko für unfallgedingtes risiko	100 %	100 %
Vom mieter vorgenommener vandalismus	3.000 €	-
Kosten nach einem schadensfall		
Bergung, aufräumungs- u. Abrissarbeiten und feuerwehreinsatz	100 %	100 %
Wiederbeschaffung von dokumenten	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Raub, plünderung und diebstahl		
Diebstahl aus gebäude	100 %	-
Schäden in der wohnung	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
Diebstahl von hausrat und plünderung im wohnbereich	-	100 %
Bargeld in der wohnung	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Geld im safe	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe

Abgeschlossene leistungen	Gebäude	Hausrat
Schmuck und sammlungen	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Anegegebene/r sammlungen und schmuck	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Gegenstände mit hohem wert	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Diestahl	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Diebstahl im abstellraum und in nebegebäuden	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Überfall ausserhalb der wohnung	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Missbrauch von kreditkarten	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Schlüssellersatz nach diebstahl	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Haftpflicht und kationen		
Gebäudehaftpflicht	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-

Abgeschlossene leistungen	Gebäude	Hausrat
Hausrathaftpflicht	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Familienhaftpflicht	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Haftpflicht für gefährliche hunde	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Haftpflicht für kontamination	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
Rechtsschutz		
Rechtsschutz	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
Fahrzeuge in garage und im stillstand	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
Essential Pack	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
Deckungserweiterungen		
Vorübergehende unbewohnbarkeit	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
Notschlüsseldienst	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
Notreparaturen	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
Erweiterter pack	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
Deckungserweiterung		

Abgeschlossene leistungen	Gebäude	Hausrat
Essential Pack	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
Sachwerte auf reisen und bei vorübergehendem umzug	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
Reiseschutzversicherung	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
Zugriff auf leistungen des erweiterten packs	100 %	
Informatikhilfe	100 %	
Allrounder für zuhause	100 %	
Schädlingsbekämpfung	100 %	

IV. Definitionen

(Mod. 2/2.01.03.16)

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Versicherter: Natürliche oder juristische Person, Inhaberin des Interesses, das Gegenstand der Versicherung ist, und von der ersatzweise für den Versicherungsnehmer die Vertragspflichten übernommen werden. Als Versicherte werden gleichermaßen angesehen:

- Ehepartner oder Person in dieser Funktion
- Die Kinder beider Partner oder nur eines Partners, die mit ihnen zusammenleben
- Verwandte bis dritten Grades, die mit ihm zusammenleben, finanziell von ihm abhängig sind und über keinen legalen Wohnsitz verfügen

Der Status des Versicherten geht nicht verloren, wenn der Wohnsitz des Versicherungsnehmers aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Studiums vorübergehend nicht bewohnt wird.

Versicherer. Zurich Insurance plc, Sucursal en España.

Mieter. Natürliche Person, von der nach Zahlung eines Betrages, der Miete, die Wohnung genutzt wird, die als Risiko und Gegenstand des vorliegenden Versicherungsvertrages angesehen wird.

Begünstigter. Person, der vom Versicherungsnehmer und ggf. dem Versicherten das Recht zuerkannt wird, den ihr in Zusammenhang mit der vorliegenden Police zustehenden Schadenersatz in entsprechender Höhe zu empfangen.

Dritter. Jegliche natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht handelt um:

- a) Den Versicherungsnehmer oder Versicherten
- b) Die Ehepartner, Vorfahren, Nachkommen sowie um Verwandte des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten, die mit ihnen zusammenleben
- c) Geschäftspartner, Führungskräfte, Lohnempfänger und Personen, die rechtlich oder tatsächlich vom Versicherungsnehmer und/oder Versicherten abhängig sind und im Rahmen dieses Abhängigkeitsverhältnisses tätig sind.

Versicherungsnehmer. Die natürliche oder juristische Person, die mit der Gesellschaft im eigenen Namen diesen Vertrag abschließt, und von der die sich aus diesem ergebenden Verpflichtungen übernommen werden müssen, ausgenommen derjenigen, die von dem Versicherten zu erfüllen sind.

Erstrisikoversicherung. Versicherungsform, bei der ein bestimmter Betrag zugesichert wird, bis zu dem das Risiko gedeckt ist, unabhängig vom Gesamtwert und ohne Anwendung der Proportionalitätsregel.

Vollwertversicherung. Die Versicherungssumme der Police entspricht dem vollen Wert des versicherten Gegenstandes.

Nichtbewohnung. Übergangszeit, während der der Versicherte nicht in der versicherten Wohnung übernachtet.

Sonderbedingungen. Vertragsdokument mit Angabe der Versicherungssummen und Deckungen, deren Umfang und Anwendung in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen angegeben werden.

BAUMATERIALIEN

Feuerbeständiges Material (Beton, Ziegelsteine, Steine).

Feuerbeständiges Material mit Trägern und/oder Fachwerk aus brennbaren Materialien: Wohnungen, bei denen vorwiegend feuerbeständiges Baumaterial verwendet wurde, wengleich ein Teil des Tragwerks (Träger, Fachwerk) aus Holz und/oder brennbaren Materialien hergestellt wurde.

Holz: Wohnungen, bei denen vorwiegend Holz für Tragwerk, Dach und/oder Fassaden verwendet worden ist.

Fertigteile: Wohnungen, bei deren Konstruktion vorgefertigte Teile oder Sandwichwände verwendet wurden, bei deren Material es sich nicht um Holz und Kork handelt, und die für Tragwerk, Dach und/oder Fassaden eingesetzt wurden.

SICHERHEITSMASSNAHMEN

Einfache Tür. Unter einfacher Tür wird eine unter 45 mm dicke Holz-, Glas oder Metalltür verstanden.

Sicherheitstür. Eine Tür, die ganzflächig auf ihrer Innenseite mindestens mit einer 2 mm dicken Stahlplatte verkleidet ist oder bei der es sich um eine massive, 45 mm dicke Holztür handelt, mit Stahlprofilen und einem Sicherheitsschloss mit zwei Zargen.

Gitter in den Aussparungen. Eisen- oder Stahlstäbe, miteinander verflochten und fest in der Mauer verankert.

Alarmanlage. Elektronisches System mit internen oder externen Sensoren, verbunden mit einer Sicherheitszentrale oder einem Mobilgerät, von dem Bewegungen im Außenbereich gemeldet werden.

Safe. Ein in Boden oder Wand vollständig eingelassenes Sicherheitsfach mit einem Gewicht von über 100 kg, mit Schloss oder einem Schließsystem versehen, das zwecks Blockierung mit einem Code aktiviert wird.

WOHNUNGSNUTZUNG

Erstwohnung. Es handelt sich um den ständigen, gesetzlich anerkannten Wohnsitz des Versicherten.

Zweitwohnung. Eine vom Versicherten zeitweilig, als zweiter Wohnsitz genutzte Wohnung.

Mietwohnung. Eine einem Mieter mit jeweils verlängerbarem Mietvertrag für über 6 Monate überlassene Wohnung.

Vorübergehend vermietete/Ferienwohnung (Tourismuszwecke). Eine Wohnung, die einem Mieter mit Mietvertrag für eine nicht verlängerbare Zeit von bis zu 6 Monaten überlassen wird.

Unbewohnte Wohnung. Eine Wohnung, die permanent nicht bewohnt wird. Gleichmaßen handelt es sich um Wohnungen, die unrechtmäßig und ohne Einverständnis des Versicherten bewohnt werden.

WOHNUNGSTYPEN

Obergeschosswohnung: Wohnung in einem mehrgeschossigen Gebäude mit Fenstern, Balkonen, Terrassen und sonstigen nach außen gehenden Öffnungen, die über drei Meter über Bodenhöhe liegen.

Dachgeschosswohnung. Wohnung im obersten Geschoss eines Gebäudes, die über eine Terrasse verfügt, die über eine Gemeinschaftsterrasse oder von Terrassen der Nebengebäude zugänglich ist.

Erdgeschoss. Wohnung in einem mehrgeschossigen Gebäude mit Fenstern, Balkonen, Terrassen und sonstigen nach außen gehenden Öffnungen, die mindestens zweieinhalb Meter über Bodenhöhe liegen.

Doppelhaus. Einfamilienhaus, das mit einer Seitenwand – nicht Hecke, Zaun oder Grundstücksmauer – an einen Bau grenzt, der nicht Teil der versicherten Wohnung ist.

Freistehendes Einfamilienhaus (oder Villa). Einfamilienwohnung ohne Anbindung an andere Wohnungen/Häuser.

Landhaus (oder Dorfhaus). Einfamilienhaus, das normalerweise in einer ländlichen Siedlung oder deren Umgebung liegt.

WOHNUNGS-LAGE

Ortskern. Gebäudegruppe mit Wasserversorgung, Kanalisation, Straßenbeleuchtung und Telefonanschluss sowie eigener Stadtverwaltung

Urbanisation. Bebauung oder Gebäudegruppe außerhalb eines Ortskerns in gleicher Lage mit Wasserversorgung, Kanalisation, Straßenbeleuchtung und Telefonanschluss.

Unbewohnter Ort. Gebäude oder Gebäudegruppe in ländlicher Gegend, die nicht über einige kommunale Dienste wie Wasserversorgung, Kanalisation und Straßenbeleuchtung verfügen.

BAUQUALITÄT

Standard. Konstruktion mit Baumaterialien von mittlerer Qualität.

Hohe Qualität. Wohnungen, deren Lage, Design, Innengestaltung und Baumaterialien dazu beitragen, dass ihr Quadratmeterpreis erheblich höher liegt als der in dem betreffenden Ort übliche Durchschnittswert.

Zu den wichtigsten Merkmalen gehören Innenschreinereiarbeiten aus Edelholz, Holzfußböden, Homeautomation und Fußbodenheizung, Importmarmor oder Feinsteinzeug; Sanitär- und Küchenstattung mit ausgezeichnetem Design und mit erstklassigen Elektrohaushaltsgeräten ausgestattet; exklusive Gemeinschaftsdienste wie Pförtner oder 24h-Wachdienst etc.

VERSICHERTE GÜTER

Gebäude. Das gesamte Gebäude oder ein Teil desselben, das/der als die in den Sonderbedingungen beschriebene Wohnung genutzt wird. In diesen Begriff sind folgende Teile der versicherten Wohnung eingeschlossen:

- Die Fundamente und Installationen, die Teil dieses Gebäudes oder der Wohnung sind, wie die für die Wasser-, Gas-, Strom-, Sonnen- und Windenergieversorgung, Klimaanlage mit Wand- oder Deckeninstallation in der Wohnung, Satelliten- und Mobilfunkantennen bis zum Anschluss an das allgemeine Versorgungsnetz, **und immer vorausgesetzt, dass sie sich innerhalb des Eigentums befinden, in der die Wohnung liegt**, Heizung, Thermen und Kessel, Sonnenkollektoren, Aufzüge und generell alle an dem versicherten Gebäude fest angebrachten Teile, die nicht entfernt werden können, ohne Bruch oder Beschädigungen zu verursachen.
- Einbaumöbel in Küche und Bad sowie Einbauschränke, Sanitärkeramik und Duschkabine
- Teppichboden, Anstriche, Bespannungen, Tapeten, Parkett, Holz- und sonstige Gebrauchs- und Dekorationsgegenstände, die von dem Eigentümer fest im Gebäude oder der Wohnung mit der Absicht installiert wurden, dass sie permanent im Gebäude oder in der Wohnung verbleiben.
- Nebenräume wie Privatgarage, Pkw-Parkplatz, Abstellraum und generell jegliche mit dem Erdboden verbundene und aus soliden Baumaterialien hergestellte Konstruktion, die zwar außerhalb der Wohnung liegen, jedoch ein Teil des Gebäudes sind.
- Die Privatgarage oder der Stellplatz, Eigentum des Versicherten, vorausgesetzt, dass dieser Bereich ausschließlich von ihm genutzt wird und er außerhalb der versicherten Wohnung oder des Gebäudes liegt.
- Die Festinstallationen des Gebäudes wie die zur Aufdeckung und Verhütung von Brand oder Diebstahl, Zäune, Mauern (einschl. der Erdstützmauern des Grundstücks), Gartenanlagen, Bäume, Swimmingpool und Garage.
- Für die Erdstützmauern des Grundstücks wird Schadenersatz bis zu 10 % der für das Gebäude abgeschlossenen Versicherungssumme geleistet.
- Handelt es sich bei dem Versicherten um einen Miteigentümer, wird außer seinem Anteil der des Miteigentums als Immobilie angesehen, wenn von den Miteigentümern keine gemeinsame Versicherung abgeschlossen wurde, oder diese sich als unzureichend erweist.

Hausrat. Als Hausrat der Wohnung wird Folgendes angesehen:

- Möbel, einschl. der Einbaumöbel in Küche und Bad, an der Wand angebrachte Klimaanlage (*Split* und Kompressor), Vitrokeramik, Haus-, Bett- und Tischwäsche, Kleidung, Elektrohaushaltsgeräte, Schmuck, Sammlungen und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und Vorräte, die sich in der in den Sonderbedingungen beschriebenen versicherten Wohnung befinden, Nebenräume, Gartenanlagen, die Eigentum des Versicherten, der Verwandten oder des Hauptpersonals sind, die/das mit ihm zusammenleben und finanziell von ihm abhängig sind und über keinen gesetzlichen Wohnsitz verfügen, oder, wenn es sich nicht um das Eigentum der angegebenen Personen handelt, sich in ihrem Besitz befinden durch Mieten, beweiskräftigem oder Ausleihdokument oder Eigentumsvorbehaltsklausel.
- **Schmuck.** Juwelen, Schmuckstücke, Uhren und Objekte aus Edelmetallen oder mit Edelsteinen.

- **Objekte und Sammlungen mit hohem Wert**

Jedliches Objekt wie Bild- oder Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Sportausrüstungen, Gemälde, Kunstwerke, Antiquitäten, als Antiquität katalogisierte Möbel, Gegenstände aus Silber oder Elfenbein, Pelze, Wandteppiche, Teppiche, deren Einzelwert über 6.000 € liegt.

Handelt es sich um Sets oder Sammlungen, die ein Zusammenspiel darstellen, entspricht der Einheitswert ihrem Gesamtwert.

- **Sachwerte zur beruflichen Nutzung** Mobiliar, Ausstattung, Utensilien, Instrumente, Apparate und Dokumente, vorausgesetzt, dass sie sich in der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung befinden.
- **Sachwerte, die Eigentum Dritter sind.** Sachwerte von Personen, bei denen es sich nicht um den Versicherungsnehmer oder Versicherten handelt und die nicht ständig mit diesem zusammenleben.

Nicht als Hausrat angesehen - und somit ohne Versicherungsschutz - werden die zu beruflichen oder kommerziellen Zwecken genutzten Gegenstände, ausgenommen der Ausführungen des Punktes «1.14. Sachwerte zur beruflichen Nutzung» dieser Allgemeinen Bedingungen.

Gleichermaßen werden Haustiere, Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger und Boote nicht als Hausrat angesehen, ausgenommen ausdrücklicher Angabe in den Sonderbedingungen.

V. Allgemeine Fragen

1. VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der Versicherung ist es, die Wohnung und/oder die sich in ihr befindenden Sachwerte im Rahmen der Sonderbedingungen zu versichern und für die in der Police angegebenen Risiken entsprechende Deckung zu leisten. Diese Leistungen werden in Funktion der Schadensersatzmodalität erbracht. Der Entschädigungshöchstbetrag für die gesamten in der Police angegebenen Leistungen, einschließlich sämtlicher Kosten, kann in keinem Fall höher sein als die in den Sonderbedingungen für Gebäude und Hausrat angegebenen Versicherungssummen, soweit für beides Versicherungen abgeschlossen worden sind; ist nur Gebäude oder Hausrat versichert, kann der entsprechende Höchstbetrag nicht überschritten werden.

2. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Der territoriale Geltungsbereich für die Leistungen des vorliegenden Versicherungsvertrages ist auf die in den Sonderbedingungen angegebene Wohnung begrenzt, ausgenommen der folgenden Leistungen:

- a) «3.6. Überfall außerhalb der Wohnung», erweitert auf weltweite Deckung, mit Ausnahme der Länder, in denen bewaffnete Konflikte ausgetragen werden.
- b) «4.3. Familienhaftpflicht» und «4.4. Haftpflicht für als gefährlich angesehene Hunde», erweitert auf weltweite Deckung mit Ausnahme der USA, Kanada, Mexiko und Puerto Rico.
- c) «6.4. Sachwerte auf Reisen und bei vorübergehendem Umzug», erweitert auf weltweite Deckung.

Liegt der ständige Wohnsitz des Versicherten im Ausland, ist die Deckung auf gemäß der spanischen Gesetzgebung gestellte Schadensersatzforderungen und in Spanien verursachten Schaden begrenzt.

3. ALLGEMEINE SELBSTBETEILIGUNG

Selbstbeteiligung. Der ausdrücklich vereinbarte Betrag oder Prozentsatz, der bei der Schadenersatzzahlung in Abzug gebracht wird.

Auf Antrag des Versicherten kann eine Selbstbeteiligung pro Schadensfall in einer in den Sonderbedingungen angegebenen Höhe generell für alle Leistungen vereinbart werden, mit Ausnahme von:

- a) «1.16. Vollkasko für unfallbedingtes Risiko», für das in den Sonderbedingungen eine eigene Selbstbeteiligung angegeben ist.
- b) «1.17. Vom Mieter vorgenommener Vandalismus», für den in den Allgemeinen Bedingungen eine eigene Selbstbeteiligung angegeben ist.

- c) «4. Leistungen für Haftpflicht und Kautionen», bei denen keine Selbstbeteiligung zur Anwendung kommt.
- d) «6. Erweiterung der Deckungen»
- e) XII. Rechtsschutz.

VI. Leistungen

1. LEISTUNGEN FÜR SACHSCHÄDEN

1.1. Brand, Explosion, Rauch und Ruß

Brand und Explosion

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden durch Abhandenkommen, Vernichtung oder Beschädigung der versicherten Gegenstände durch Brand und/oder Explosion.

Als Brand wird bei dieser Leistung die Verbrennung mit Flamme verstanden, die sich auf die verschiedenen Gegenstände ausbreiten kann, die an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verbrennung bestimmt waren.

Als Explosion wird die plötzliche und gewalttätige Wirkung des Drucks oder Unterdrucks von Gasen oder Dämpfen verstanden.

in der Deckung nicht eingeschlossen sind:

- a) Schäden und einfache Verbrennung, die lediglich durch Wärmewirkung und nicht durch Brand hervorgerufen werden.
- b) Schäden an Glühbirnen, Lampen o. Ä. infolge deren Explosion

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssummen.

Rauch und Ruß

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Rauch und Ruß infolge von plötzlich auftretender Undichtigkeit – unabhängig, ob diese Folge eines Brandes ist – verursacht werden.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden, die durch Folgendes hervorgerufen worden sind:

- a) Durch die kontinuierliche Einwirkung von Rauch oder Ruß.
- b) Durch Rauch oder Ruß, der von Verbrennungsherden, Heizungs- oder Verbrennungssystemen oder von Industriegeräten während deren normalem Betrieb erzeugt werden.

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssummen.

1.2. Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Aufprall und Schallwellen

Atmosphärische Phänomene

Gedeckt sind direkte Sachschäden an den versicherten Gütern infolge von Regen (wenn Niederschläge von über 40 Litern pro Quadratmeter und Stunde registriert werden), Sturm (mit Böen von über 75 km pro Stunde und bis zum Grenzwert, ab dem die Rückversicherungsgesellschaft Deckung leistet), Steinschlag oder Schneefall (vorausgesetzt dass diese Phänomene in einer anormalen Form auftreten und die atmosphärische Störung, die den Schaden verursacht hat, aufgrund ihrer Stärke und Eigenschaft als atypisch oder anormal angesehen werden kann). Die Beurteilung dieser atmosphärischen Phänomene erfolgt grundsätzlich durch von den zuständigen Behörden herausgegebene Berichte. Sollte dessen ungeachtet der anormale Charakter des atmosphärischen Phänomens in dem Ort, an dem sich das versicherte Risiko befindet, durch die von den zuständigen Behörden ausgestellten Bescheinigungen nicht vollkommen nachgewiesen werden können, so müssen der Versicherungsgesellschaft Beweise darüber vorgelegt werden, dass durch das gleiche atmosphärische Phänomen weitere Gebäude solider Bauart im Umkreis von 2 km des versicherten Risikos zerstört oder beschädigt worden sind, es sei denn, dieser Umstand sei der Versicherung bereits bekannt.

In dieser Leistung eingeschlossen sind die unmittelbaren Sachschäden, die an den versicherten Sachwerten durch Gegenstände verursacht werden, die vom Wind bewegt oder herumgeschleudert werden. Ausdrücklich in der Deckung enthalten sind die von Bäumen an der versicherten Wohnung verursachten Schäden.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden, die durch Folgendes hervorgerufen worden sind:

- a) Durch Schnee, Wasser, Sand oder Staub, der/das durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen eingedrungen ist, die nicht verschlossen worden sind oder deren Schloss beschädigt ist.
- b) Durch Gefrieren, Kälte, Eis, Wellen oder Gezeiten, einschließlich, wenn diese Phänomene durch Wind verursacht worden sind
- c) Durch Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen der Leistung «1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitäranlage» gebunden ist.
- d) Durch Schäden an Bäumen und Gartenanlagen, vorausgesetzt sie befinden sich in einem guten Zustand, diese Deckung ist an die Ausführungen der Leistung «1.10 Wiederherstellung der Gartenanlage» gebunden.
- e) Durch unterbliebene oder mangelhaften Instandhaltung und Wartung der versicherten Sachwerte.
- f) Durch kontinuierliche Filtrierung, Oxidation oder Feuchtigkeit

g) Schäden an Gegenständen des Hausrats, die sich im Freien oder in offenen Konstruktionen befinden, selbst, wenn sie durch flexible Materialien geschützt sind (Plane, Kunststoff, Zelte, aufblasbare Konstruktionen o. Ä.) und deren Deckung an die Ausführungen des Punktes «1.12 Terrassen- und Gartenmöbel» gebunden ist.

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssummen

Blitzschlag

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Blitzschlag hervorgerufen werden, selbst, wenn sich kein Brand daraus entwickelt, mit Ausnahme der Schäden an Apparaten, Stromleitungen und deren Zubehör, deren Deckung an Punkt «1.8 Elektroschäden» gebunden ist..

Blitzschlag ist durch eine Störung des elektrischen Feldes der Atmosphäre hervorgerufene Entladung.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude und/oder Hausrat.

Überschwemmung

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen bei oder infolge von Überlaufen oder Umleitung des normalen Wasserlaufs aus Seen ohne natürlichen Abfluss, aus Kanälen, Bewässerungsgräben und sonstigen, künstlich an der Oberfläche angelegten Wasserläufen, Sammelbecken und unterirdischen Wasserläufen, die überlaufen, bersten, zerbrechen oder beschädigt werden, hervorgerufen werden, **vorausgesetzt, dass diese Ereignisse nicht durch Risiken oder außerordentliche Phänomene verursacht werden, für die Deckung seitens des Rückversicherungskonsortiums besteht.**

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden, die durch Überlaufen oder Bersten von Wehren, Staudämmen, Deichen oder sonstigen Systemen zum Stauen von natürlichen Wasserläufen hervorgerufen werden.
- b) Schäden durch unterirdische, nicht kanalisierte Wasserläufe

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude und/oder Hausrat.

Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Zusammenstoß oder Aufprall von Landfahrzeugen oder der mit ihnen transportierten Ware sowie durch den Absturz von Raumschiffen, Luftschiffen oder aus diesen herausfallenden Gegenständen verursacht werden. Ebenfalls besteht Deckung für die unmittelbaren Auswirkungen auf die versicherten Gegenstände der von Raum- oder Luftschiffen bei Durchbrechen der Schallmauer hervorgerufenen Schallwellen.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden, die verursacht werden durch Fahrzeuge, Raum- und Flugschiffe sowie durch die von diesen transportierten Gegenstände oder aus diesen heruntergefallenen Gegenständen, die sein Eigentum sind oder sich unter der Kontrolle und Aufsicht des Versicherten oder der Personen befinden, die von ihm finanziell abhängig sind oder mit ihm in einem Haushalt leben.
- b) Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen der Leistung «1.7 . Bruch von Scheiben, Glas, Marmor, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitärkeramik» gebunden ist.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude und/oder Hausrat.

1.3. Vandalismus

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen hervorgerufen werden, und die einzeln oder gemeinsam von Personen vorgenommen werden, bei denen es sich nicht um den Versicherten handelt, wobei Schäden infolge von gesetzlich zugelassenen Streiks, Versammlungen und Demonstrationen mit eingeschlossen sind, **ausgenommen, wenn die genannten Handlungen als Aufstand oder Volkstumult angesehen werden.**

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Verluste durch Diebstahl oder gesetzwidrige Inbesitznahme sowie die Schäden durch Raub oder versuchten Raub.
- b) Schäden mit Unkosten jeglicher Art, verursacht an Außenteilen des Gebäudes sowie an im Freien aufbewahrten Gegenständen infolge von Graffiti, Aufschriften, Ankleben von Plakaten und Kratzern.
- c) Schäden in Gartenanlagen, deren Deckung an die Ausführungen des Punktes «1.10 Wiederherstellung von Gartenanlage» gebunden ist.
- d) Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen bei der Leistung «1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Marmor, Abdeckplatten und Teilen der Sanitärkeramik» gebunden ist.
- e) Schäden, die von dem Mieter verursacht wurden, deren Deckung an die Ausführungen des Punktes «1.17 Vom Mieter vorgenommener Vandalismus» gebunden ist.
- f) Schäden und Verluste durch unzulässige Besetzung der unbewohnten Wohnung, wobei solche gegeben ist, wenn die Besetzung gegen den Willen des Eigentümers vorgenommen worden ist.
- g) Schäden, die nicht bei der zuständigen Behörde angezeigt worden sind.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude und/oder Hausrat.

1.4. Totalschaden

Es besteht Deckung für Sachschäden, die sich als unmittelbare Folge von Arbeiten ergeben, die von Dritten auf angrenzenden Grundstücken oder in nebenliegenden Gebäuden vorgenommen wurden oder durch in angrenzenden Straßen oder im Erdboden durchgeführte Arbeiten verursacht wurden, vorausgesetzt, dass Schäden an der mechanischen Festigkeit und Teilen des Tragwerks verursacht werden und somit die Stabilität des Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen wird.

Damit Deckung geleistet wird, ist es unerlässlich, dass von der zuständigen Behörde ein Totalschaden des Gebäudes erklärt und dessen Räumung angeordnet wird.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Sachschäden, von denen die Statik des Gebäudes nicht gefährdet wird, und die es nicht erforderlich machen, offiziellen Totalschaden zu erklären und das Gebäude zu räumen.
- b) An den versicherten Sachwerten hervorgerufene Schäden, die durch von Dritten vor Inkrafttretungsdatum der vorliegenden Police vorgenommene Arbeiten verursacht wurden, selbst, wenn sie erst während der Laufzeit der Police bekannt geworden sind.
- c) Schäden, die in Zusammenhang mit Erdbewegungen oder Bodensetzung (Bodensenkungen, Erdbeben oder Ablösungen) aus Gründen verursacht wurden, die nicht in der entsprechenden Deckung berücksichtigt werden.

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der Versicherungssummen für Gebäude oder und/oder Hausrat.

1.5. Wasserschäden

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen von Wasserleitungen der versicherten Wohnung, angrenzender oder über dieser liegenden Räumen, fest eingebauten Depots und Heizungsanlagen sowie Elektrohaushaltsgeräten, auf Grund von Verstopfung, Beschädigungen, Frost und durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter sowie durch das Nichtschließen von Abstellventilen, Wasserhähnen oder jeglicher Art von Ventil hervorgerufen werden.

Bei Abschluss einer Versicherungssumme für Gebäude oder Umbauarbeiten sind in der Deckung die Kosten eingeschlossen, die in Zusammenhang mit dem Öffnen von Mauern und Wänden der versicherten Immobilie zwecks Auffinden der Leckstelle, Ursache des gedeckten Schadens, entstehen, wobei ebenfalls die Kosten eingeschlossen sind, die für die Reparatur der Wasserleitungen oder Rohre, durch die der Schadensfall hervorgerufen wurde, verursacht werden.

In der Deckung nicht eingeschlossen sind die Reparaturen an Wasserhähnen und Apparaten sowie die Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- a) Durch unterbliebene Instandhaltung der Wasserinstallationen und nicht vorgenommene Reparaturen und Arbeiten, die erforderlich für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Leitungen sind, und insbesondere das unterlassene Auswechseln von beschädigten Leitungen und das Freimachen verstopfter Leitungen.
- b) Durch Einfrieren des Wassers in Zeiten des Nichtbewohnens, wobei vorsorglich keine Maßnahmen ergriffen wurden, um den Schaden zu vermeiden (Entleeren der Leitungen und der Wasserspeicher)
- c) Durch Grundwasser und Rückfluss aus der öffentlichen Kanalisation
- d) Die Kosten für die Beseitigung einer Verstopfung oder für die Reinigung jeglicher Art von Rohren oder Kanalisation, ausgenommen, wenn sie von Schäden verursacht wurden, für die mit dieser Leistung Deckung gegeben ist.
- e) Durch Bau- oder Reparaturarbeiten, die in dem versicherten Risiko vorgenommen werden.
- f) Durch Schäden an Dächern und Fassaden durch kontinuierliche Einwirkung von Wasser aus Außenrohr- oder Anschlussleitungen
- g) Durch Wasser aus tragbaren Behältern zum Reinigen von Wohnungen oder zum Verputzen
- h) Durch Überlaufen oder Bersten von Wehren oder Deichen
- i) Wenn durch Eigenschäden und/oder schlechte Instandhaltung des Gebäudes Wasser durchsickert.
- j) Durch Feuchtigkeit und Kondenswasser
- k) Durch allgemeine Korrosion oder offenkundigen Verschleiß der Installationen des Gebäudes, ausgenommen, wenn die Leitungen unter Putz verlegt worden sind und der Versicherte nicht haftpflichtig gemacht werden kann.
- l) In Zweitwohnungen, die über 30 Tage nicht bewohnt werden, müssen die Wassereintritts- oder Absperrhähne geschlossen werden. Wenn möglich, sollten aus sämtlichen Geräten und Installationen Wasser abgelassen werden. Außerdem sollten im Winter Maßnahmen ergriffen werden, um ein Einfrieren der Leitungen zu vermeiden.
- m) Schäden in unbewohnten Wohnungen

Versicherungssumme: Je nach Fall bis zu 100 % der Versicherungssummen für Gebäude oder Hausrat

Zusätzlich zu den o.a. Ausführungen und vorausgesetzt, dass sie in den Sonderbedingungen angegeben sind, kann die Deckung auf folgende Punkte erweitert werden: «1.5.1. Schäden durch durchsickerndes Wasser», «1.5.2. Übermäßiger Wasserverbrauch», «1.5.3. Feststellen und Reparatur von Wasserlecks ohne Schaden» und «1.5.4. Kosten für Freimachen der Leitungen».

1.5.1. Schäden durch durchsickerndes Wasser

Es wird Deckung geleistet für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Sachwerten durch durchsickerndes Regenwasser verursacht werden, vorausgesetzt, dass es sich um eine Regenmenge von über 40 l/m² handelt, **ausgeschlossen ist die Beseitigung der Ursache.**

Der Schadenersatz ist von der Beseitigung der Ursache abhängig. Von der Gesellschaft kein anderer, von der gleichen Ursache hervorgerufener Schadensfall übernommen.

Versicherungssumme: Je nach Fall bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Hausrat

1.5.2. Übermäßiger Wasserverbrauch

In dieser Deckung eingeschlossen sind die sich infolge eines Schadensfalls mit Deckung für Wasserschäden ergebenden Kosten für einen übermäßigen Wasserverbrauch. Der Schadenersatz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag, der von dem entsprechenden Wasserversorger für die Zeit des Schadenseintritts in Rechnung gestellt wird, und dem Durchschnittswert der vorangegangenen Rechnungen.

Versicherungssumme: Es wird vereinbart, dass diese Deckung pro Jahr für einen Schadensfall in Anspruch genommen werden kann, unter Berücksichtigung der in den Sonderbedingungen angegebenen Begrenzung.

1.5.3. Feststellen und Reparatur von Wasserlecks ohne Schäden

Wenn keine Sachschäden bei übermäßigem Wasserverbrauch verursacht worden sind oder ein Wasserleck festgestellt wird, und vorausgesetzt, dass das Gebäude versichert wurde, sind die Kosten für Auffinden der Leckstelle und Reparatur der Wasserleitungen in der Wohnung eingeschlossen.

Versicherungssumme: Es wird vereinbart, dass diese Deckung pro Jahr für einen Schadensfall in Anspruch genommen werden kann, unter Berücksichtigung der in den Sonderbedingungen angegebenen Begrenzung.

1.5.4. Kosten für Freimachen der Leitungen

Es wird Deckung geleistet für die Kosten für das in der Wohnung erforderliche Freimachen der Leitungen, ohne dass in diesem Fall Schäden verursacht wurden.

Ausschlüsse:

- a) Der Einsatz eines Tankwagens ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen Fall unterlassener Instandhaltung handelt.
- b) Es sind Fälle ausgeschlossen, die von Klärgruben, Schächten, Gullys, Abwasserleitungen oder Regenwasser verursacht wurden.
- c) Das Freimachen wird ausgeschlossen, wenn es sich um Installationen mit unzureichendem Abfluss handelt, z.B. ein Spülbecken, aus dem das Wasser nicht abfließt.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag. Bei Inanspruchnahme der Hilfsdienste von Zurich kommt eine unbegrenzte Versicherungssumme zur Anwendung.

1.6. Ästhetische Schäden

Ästhetische Schäden im Gebäude

Es werden die erforderlichen Kosten für die Herstellung des vor Eintritt des mit vorliegender Police gedeckten Schadensfalls vorhandenen Zustandes in den betroffenen Teilen der Wohnung übernommen.

Ästhetische Schäden am Hausrat

Es werden die erforderlichen Kosten für die Reparatur der am Mobiliar des Innenbereiches der Wohnung verursachten Schäden übernommen, um den unmittelbar vor Eintritt des mit der Police gedeckten Schadensfalls vorhandenen Zustand wiederherzustellen. Als Mobiliar werden im Sinne dieser Deckung die sich in der Wohnung befindenden Möbel angesehen.

Für die Reparatur werden Materialien mit ähnlichen Eigenschaften wie die des Originals verwendet.

Die Deckung ist auf den vom Schadensfall betroffenen Raum begrenzt.

Die Schönheitsreparatur und deren komplette Kostenübernahme sind an die Wiederherstellung des gesamten Raumes oder der beschädigten Teile gebunden, wobei dieses mit entsprechenden Rechnungen oder Baubescheinigungen nachzuweisen ist.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Über 15 Jahre alte Teile der Sanitärausstattung, Badezimmerzubehör, Wasserhähne, Glas, Spiegel, Scheiben, Swimmingpools und Freizeit- und Sportanlagen, Bäume, Pflanzen, Gartenanlagen, Zäune und Mauern, Sachwerte zur beruflichen Nutzung, Kunstwerke, Schmuck und Gegenstände mit hohem Wert. Über 15 Jahre alte Teile der Sanitärausstattung.
- b) Die im Außenbereich der Wohnung liegenden Teile des Gebäudes.
- c) Kratzer, Abblättern, und generell jegliche Beschädigung der Oberfläche.
- d) Mobiliar in Nebenräumen, auf Terrassen und in Gartenanlagen
- e) Motorfahrzeuge und Boote

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitärausstattung

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden die durch Bruch an den folgenden, versicherten Sachwerten verursacht werden, einschließlich der Kosten für Transport und Einbau:

Bruch von Gebäudeteilen:

- a) Scheiben, Glas, Spiegel, Fensterscheiben, Türglasscheiben, lichtdurchlässige PVC-Stellwände oder aus ähnlichem Material, und mit dem Gebäude verbundene Methacrylatteile
- b) Arbeitsplatten aus Marmor, Silestone, Kunststein und Granit
- c) Teile der Sanitärausstattung wie Badewannen, Duschbecken, Handwaschbecken, Bidets, Toilette, Spülbecken u. Ä.

Bruch von Teilen des Hausrats:

- a) Scheiben, Glas, Spiegel, Fensterscheiben und Methacrylatteile, die fester Bestandteil des Hausrats oder eines seiner Teile sind.
- b) Fest installierte Glasscheiben von Elektrohaushaltsgeräten
- c) Ist lediglich der Hausrat versichert, besteht Deckung für Kristall, Glastüren und Fensterscheiben der Wohnung.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Kristall und Marmor von künstlerischem Wert
- b) Gebrauchsgegenstände, nicht fest installierte Dekorationselemente, Bild- und/oder Tonwiedergabegeräte oder sonstige Gegenstände, die nicht fester Bestandteil des Gebäudes oder Hausrats sind.
- c) Lampen, Neonröhren und Glühbirnen jeglicher Art
- d) Bruch durch fehlerhafte Installation oder Platzierung, an den versicherten Gegenständen oder an deren Rahmen vorgenommene Arbeiten sowie die Schäden, die anlässlich der Montage oder Demontage hervorgerufen werden.
- e) Bruch anlässlich von Sanierungs-, Reparatur- oder Malerarbeiten und der Arbeiten anlässlich der Vorbereitung und Durchführung eines Umzugs
- f) Bruch von nicht fest installierten Glasteilen, oder Teilen ohne Befestigung oder Halterung auf den entsprechenden Sachwerten.
- g) Schäden durch Kratzer, Abblättern oder sonstige Ursachen, durch die lediglich eine Beschädigung der Oberfläche hervorgerufen wird.
- h) Schäden an Natur- oder Kunstmarmor und Granit auf dem Fußboden, an den Wänden und Decken.
- i) Schäden an außerhalb der Wohnung liegenden Teilen, die nicht Bestandteile des versicherten Gebäudes sind.

j) Aquarien

k) Gegenstände, die vollkommen aus Glas, Marmor, Granit, Methacrylat oder Glas-faser bestehen, und die nicht fester Bestandteil der versicherten Gegenständen des Gebäudes oder Hausrats sind, und der Dekoration oder Ausschmückung dienen.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Zusätzlich zu den o.a. Ausführungen und nach Angabe in den Sonderbedingungen kann die Deckung auf die Punkte «1.7.1. Bruch von Sonnenkollektoren» und «1.7.2. Bruch von Cerankochfeldern erweitert werden».

1.7.1. Bruch von Sonnenkollektoren

Bei Abschluss dieser Deckung wird Schadenersatz geleistet für unmittelbare Sachschäden, die durch Bruch des Glases und Spiegels der Sonnenkollektoren verursacht werden.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

1.7.2. Bruch von Cerankochfeldern

Es wird Schadenersatz für unmittelbare Sachschäden geleistet, die sich durch Bruch der Cerankoch- oder Induktionsfelder ergeben.

Sollte kein Ersatz zur Verfügung stehen, wird lediglich Schadenersatz für den Glaswert geleistet. Wird der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Assistance-Service in Anspruch genommen und kann das Glas nicht ersetzt werden, wird ein Cerankochfeld mit ähnlichen Eigenschaften installiert.

Wird der von der Gesellschaft angebotene Assistance-Service nicht in Anspruch genommen, wird für Folgendes keine Entschädigung geleistet:

a) Betriebsmechanismen der Cerankoch- oder Induktionsfelder

b) In jedem Fall wird kein Schadenersatz für den Gesamtwert der Cerankoch- oder Induktionsfelder geleistet.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

1.8. Elektroschäden

Es wird Deckung geleistet für Schäden, die durch anormale Stromversorgung oder Kurzschluss, verursacht von der öffentlichen Energieversorgung, oder durch Blitzschlag hervorgerufen werden, selbst, wenn sich kein Brand ergibt:

a) Vorausgesetzt, dass das Gebäude versichert wurde, besteht Deckung für die Installationen, die als Teile derselben angesehen werden.

b) Vorausgesetzt, dass der Hausrat versichert wurde, besteht Deckung für elektrische und elektronische Geräte und deren Zubehör

Zur Inanspruchnahme dieser Deckung ist es unabdingbare Voraussetzung, dass von der Elektroanlage die geltenden Vorschriften erfüllt werden, und die Installation von dem Versicherten mit den erforderlichen Reparaturen und Änderungen in gutem Zustand gehalten wird.

Wird der von der Gesellschaft angebotene Service in Anspruch genommen, ist es nicht erforderlich, die beschädigten Sachwerte aufzubewahren.

Wird der von der Gesellschaft angebotene Service von dem Versicherten nicht in Anspruch genommen, muss er den beschädigten Gegenstand aufbewahren, um eine Voraussetzung auf Schadenersatz zu schaffen, in der nicht eingeschlossen sind:

a) Geräte die 7 Jahre oder älter sind.

Der Versicherte verpflichtet sich, der Versicherungsgesellschaft im Schadensfall eine Kopie seiner letzten Stromrechnung und des mit dem Energieversorger abgeschlossenen Vertrages vorzulegen, wenn der Schadensfall von einer anormalen Stromversorgung verursacht wurde.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Glühlampen, Lampen, Leuchtrohren, Neonrohren und deren Komponenten
- b) Schäden, für die Deckung durch die gesetzliche oder vertragliche Garantie des Herstellers oder Lieferanten besteht, einfacher Bedarf und Instandhaltungsarbeiten oder Bedienungsfehler
- c) Schäden, die durch Wartungsarbeiten oder Bedienungsfehler hervorgerufen werden.
- d) Schadensfälle bei Elektrogeräten, die sich infolge von Kurzschluss oder gerätebedingten Fehlern ergeben.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

1.9. Verderb von Lebensmitteln im Kühlschrank

Es besteht Deckung für die Verluste oder den Verderb der für den Verzehr seitens der Familien vorgesehenen Lebensmittel, die im Kühlschrank oder in Kühlanlagen aufbewahrt werden, wenn der Schadensfall auf einen schadensbedingten Stillstand, eine Betriebsstörung dieser Apparate oder auf eine Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung zurückzuführen ist, die durchgehend über 6 Stunden andauern.

Sollte eine Störung der Energieversorgung vorliegen, müssen eine Beweisunterlage oder ggf. eine von dem Energieversorger ausgestellte Bescheinigung beigebracht werden. Die durch Störungen verursachten Schäden werden durch die entsprechende Reparurrechnung nachgewiesen.

Diese Leistung wird nur erbracht, wenn die Zweitwohnung länger als 10 Tage unbewohnt ist.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen pro Schadensfall angegebenen Höchstbetrag.

1.10. Wiederherstellung der Gartenanlage

Es besteht Deckung für die Wiederherstellung der Gartenanlage der versicherten Wohnung sowie die Entsorgung von Bäumen infolge der in Zusammenhang mit Brand, Explosion, Blitzschlag, Wind und Vandalismus gemäß den Ausführungen der Punkte 1.1, 1.2 und 1.3 verursachten Schäden.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Die in den Punkten «1.1 Brand. Explosion, Rauch und Ruß», «1.2. Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen» und «1.3. Vandalismus angegebenen Ausschlüsse».
- b) Die in den Gemeinschaftsgartenanlagen verursachten Schäden, die vom Versicherungsnehmer und/oder Versicherten in ihrer Funktion als Miteigentümer zu übernehmen sind.
- c) Anpflanzungen, die sich nicht in dem Areal des Grundstücks befinden, z.B. Topfpflanzen und Blumenkästen.

Versicherungssumme: Bei Erstrisikoversicherung bis zu dem in den Sonderbedingungen pro Schadensfall angegebenen Höchstbetrag. **Es wird eine Teilobergrenze von 1.000 € pro Baum/Pflanze für Ersatzanpflanzungen festgesetzt.**

1.11. Erweiterung für Wiederherstellung der Gartenanlage

Die bei der Leistung «1.10 Wiederherstellung der Gartenanlage» angegebene Versicherungssumme wird auf die für diese Leistung angegebene Versicherungssumme erweitert.

Die Versicherungssumme für diese Leistung wird zusätzlich zu der bei der Leistung 1.10 angegebenen festgesetzt.

1.12. Terrassen- und Gartenmöbel

Es besteht Deckung für die Wiederbeschaffung von Terrassen- und Gartenmöbeln, die sich an den ihnen entsprechenden Orten befinden und an denen infolge eines von der Police gedeckten Ereignisses Schäden verursacht werden, die ihre weitere ursprüngliche Nutzung ausschließen.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Nicht am Gebäude befestigte Markisen, nicht auf dem Boden verankerte Zeltäcker, Sonnenschirme u. Ä.
- b) Diebstahl gemäß Ausführung des Punktes «3.4. Diebstahl».

Versicherungssumme: Bei Erstrisikoversicherung bis zu dem in den Sonderbedingungen pro Schadensfall angegebenen Höchstbetrag.

1.13. Erweiterung für Terrassen- und Gartenmöbel

Die bei der Leistung «1.12 Terrassen- und Gartenmöbel» angegebene Versicherungssumme wird auf die für diese Leistung angegebene Versicherungssumme erweitert.

Die Versicherungssumme für diese Leistung wird zusätzlich zu der bei der Leistung 1.12 angegebenen festgesetzt.

1.14. Sachwerte zur beruflichen Nutzung

In der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme sind die Sachwerte zur beruflichen Nutzung eingeschlossen, die Eigentum des Versicherten sind. Deckung wird für die unmittelbaren Schäden geleistet, die an diesen durch einen Schadensfall hervorgerufen werden, für den Deckung mit dem vorliegenden Vertrag vorhanden ist. Die Deckung erfolgt, wenn sich diese Gegenstände im Innenbereich der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung befinden und zur Ausübung des Berufs verwendet werden.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Das Lagern von für den Verkauf vorgesehenen Gegenständen und Schmuck
- b) Gegenstände und Ware, die Teil von Musterbüchern oder Katalogen sind und für den Verkauf vorgesehen sind.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

1.15. Sachwerte, die Eigentum Dritter sind

Im Rahmen der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme wird Deckung geleistet für unmittelbare Schäden, die an Sachwerten von Personen verursacht werden, bei denen es sich nicht um den Versicherungsnehmer oder Versicherten handelt, vorausgesetzt, dass zwischen ihnen kein Vertragsverhältnis besteht, und es sich um infolge eines von der Police gedeckten Schadensfall verursachte Schäden handelt. Die Deckung tritt in Kraft, wenn sich diese Sachwerte in der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung befinden.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

1.16. Vollkasko für unfallbedingtes Risiko

Gedeckt werden direkte Sachschäden als Folge von Bruch, unbeabsichtigtem Aufprall oder anderen unvorhersehbaren und vom Versicherten nicht beabsichtigten Geschehen, wenn sich diese in der versicherten Immobilie oder anliegenden Räumen ereignen.

Diese Deckung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die genannten Schäden nicht in einer in den Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Leistungen berücksichtigt sind.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Ausschlüsse a), b), c) i k) der Leistung «1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitäranlage».

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Kratzer, Abblättern oder sonstige Ursachen, durch die lediglich ästhetischer Schäden der Oberfläche hervorgerufen werden.
- b) Von Haustieren, Termiten, Würmern, Nagetieren oder jeglicher Insektenplage verursachten Schäden.
- c) Schäden infolge von Verschleiß durch Benutzung der versicherten Sachwerte.
- d) Schäden infolge von mangelhafter Instandhaltung der beschädigten Sachwerte oder der Schadensverursacher.
- e) Verlust oder Verschwinden der Sachwerte ohne bekannten Grund
- f) Reparaturkosten bei mechanischen, elektrischen oder elektronischen Schäden jeglicher Art.
- g) Bruch oder Rissbildung im Wohnungsgebäude durch normale Fundamentsetzung, Erdbewegungen oder Widerstandsverlust der Materialien
- h) Durch fehlende Wasser-, Gas- und Stromversorgung verursachte Schäden
- i) Schäden und Sachwerte, die bei den Leistungen dieser Allgemeinen Bedingungen sowie mit Punkt VII. Generell nicht gedeckte Risiken bei allen Leistungen ausgeschlossen sind.

Versicherungssumme: Je nach Fall bis zu 100 % der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme. **Es wird eine Selbstbeteiligung pro Schadensfall vereinbart, deren Höhe ausdrücklich in den Sonderbedingungen angegeben ist.**

1.17. Vom Mieter vorgenommener Vandalismus

Es ist Deckung für unmittelbare Sachschäden vorhanden, die am Gebäude und/oder durch Diebstahl im Gebäude der versicherten Wohnung von einem Mieter infolge von Vandalismus oder böswilligen Handlungen verursacht wurden, und die nach Räumung oder Verlassen der Wohnung gutachterlich festgestellt wurden.

Damit diese Deckung wirksam werden kann, muss der Versicherte dokumentarisch den Zustand, in dem sich die Wohnung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses befand, nachweisen, damit die Schäden nach der Räumung der Wohnung bzw. dem Auszug des Mieters festgestellt werden können.

Sämtliche Schäden, die durch Vandalismus am Gebäude verursacht wurden und einem einzigen Mieter oder Pächter zuzuschreiben sind, werden als ein einziger Schadensfall angesehen, unabhängig davon, dass sie an verschiedenen Tagen verursacht wurden.

In der Deckung für Vandalismus des Mieters sind Gebäudeschäden ausgeschlossen, die durch Folgendes verursacht wurden:

- a) Gebrauch und langsamen Verschleiß
- b) Baufehler und -mängel
- c) Mangelhafte Instandhaltung
- d) Schäden und Kosten jeglicher Art infolge von Graffiti, Kratzern, Kritzelei, Abschabungen, Inschriften, Ankleben von Plakaten und ähnlichen Vorfällen.
- e) Übliche und erforderliche Arbeiten zur Instandhaltung der Sachwerte
- f) Bruch von Glas, Spiegeln und Fensterscheiben
- g) Von dem Versicherten oder einer jeglichen sonstigen Personen vorgenommene Reparaturen oder Installationen
- h) Missbrauch, Bau- oder Designfehler oder Verwendung von ungeeigneten oder defekten Materialien

Versicherungssumme: Bis maximal 3.000 €

Selbstbeteiligung: Bei dieser Leistung kommt eine Selbstbeteiligung in Höhe einer Monatsmiete und mindestens 500 € pro Schadensfall zur Anwendung.

2. LEISTUNGEN NACH EINEM SCHADENSFALL

2.1. Bergung, Aufräumungs- und Abrissarbeiten und Feuerwehreinsatz

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden, wird Schadenersatz für folgende nachzuweisende Kosten und/oder Beschädigungen geleistet in Zusammenhang mit:

- a) Der Bergung der versicherten Gegenstände, um zu vermeiden, dass Schäden an ihnen verursacht werden.
- b) Den von den Behörden oder dem Versicherten ergriffenen Maßnahmen zwecks Beseitigung der Folgen des Schadensfalls.
- c) Den Beschädigungen, die an den versicherten Sachwerten verursacht werden, einschließlich an denjenigen, die bei einem außerhalb der versicherten Wohnung eingetretenen Schadensfall gerettet werden müssen, damit sie nicht beschädigt werden.
- d) Die Kosten für Aufräumungs- und Abrissarbeiten, soweit diese für das Gebäude erforderlich sind.
- e) Die Kosten für Schlammabeseitigung.
- f) Die entsprechenden Gemeindegebühren für den Feuerwehreinsatz.

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssummen

2.2. Wiederbeschaffung von Dokumenten

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden, besteht Deckung für die erforderlichen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten für die Wiederbeschaffung oder Ausstellung von Duplikaten der persönlichen, öffentlichen Dokumente.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Die Wiederbeschaffung von Dokumenten, die in Zusammenhang mit einer beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit stehen.
- b) Die Wiederbeschaffung von Dokumenten, die einen Geldwert darstellen.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

3. LEISTUNGEN BEI DIEBSTAHL UND PLÜNDERUNG

Raub (Einbruchdiebstahl). Unrechtmäßige Entwendung oder Inbesitznahme gegen den Willen des Versicherten von Gegenständen, die von der Police gedeckt sind, unter Kraft- oder Gewaltanwendung gegen die Gegenstände, und bei Eintritt eines der folgenden Umstände:

- Einsteigen (wobei eine Höhe von mindestens 2 Metern oder die von den Bauvorschriften der Stadt, Provinz oder ersatzweise der autonomen Region, in der die versicherte Wohnung liegt, maximal zugelassene Höhe zu überwinden ist bei dem mindestens 2 m in die Höhe geklettert werden muss)
- Wand-, Decken oder Bodendurchbruch
- Tür- oder Fensterbruch
- Bruch von Schränken, Truhen oder sonstigen verschlossenen oder versiegelten Möbeln und Gegenständen, oder deren Schlösser, oder deren Diebstahl, um sie außerhalb der Einbruchsstelle gewaltsam zu öffnen, Verwendung von Dietrichen oder sonstigen Instrumenten, die normalerweise nicht zum Öffnen von Türen vorgesehen sind, oder heimliches Eindringen in die in dem Vertrag angegebene Wohnung gegen den Willen des Versicherten, seiner Familie, seinen Angestellten oder seinem Hauspersonal, wobei sich die Täter versteckt halten und die Straftat begehen, wenn die Räume geschlossen worden sind.

Plünderung. Unrechtmäßige Entwendung oder Inbesitznahme gegen den Willen des Versicherten von Gegenständen, die von der Police gedeckt sind, unter Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Personen.

Diebstahl. Entwendung oder Inbesitznahme gegen den Willen des Versicherten von Gegenständen ohne Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Personen.

3.1. Diebstahl aus Gebäude

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die sich in Zusammenhang mit Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigungen des Gebäudes durch Diebstahl oder

versuchten Diebstahl einschließlich derjenigen Teile ergeben, die nicht Teile des Wohnungszugangs (Türen, Fenster o. Ä.) sind.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Diebstahl oder versuchter Diebstahl der Außenelemente der Wohnung, wenn diese über eine zusammenhängende Zeit von über 60 Tagen unbewohnt ist.
- b) Diebstahl oder versuchter Diebstahl, an denen als Autoren oder Komplizen Personen beteiligt sind, die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten finanziell abhängig sind.
- c) Schäden, die sich auf Grund grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der von ihnen finanziell abhängigen Personen ergeben haben.
- d) Leichter Diebstahl
- e) Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen der Leistung «1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Abdeckplatten und Teile der Sanitäranlage» gebunden ist.

Wenn der Einbruchdiebstahl dadurch ermöglicht wurde, weil nicht die in den Sonderbedingungen angegebenen Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt worden sind, kommt die Billigkeitsregelung zur Anwendung.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der für das Gebäude abgeschlossenen Versicherungssumme.

3.2. Schäden in der Wohnung

Es wird Deckung geleistet für die Schäden, die infolge von Raub, Plünderung oder entsprechendem Versuch an der Immobilie verursacht wurden, in der sich die versicherten Sachwerte befinden

Keine Deckung wird für den Bruch von Scheiben und Glas geleistet, der an die Ausführungen der Leistung «1.7 Bruch von Scheiben, Glas, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitärausstattung» gebunden ist.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag

3.3. Diebstahl von Hausrat und Plünderung im Wohnbereich

Es wird Deckung geleistet für unmittelbare Schäden und Verluste, die an den versicherten Sachwerten des Hausrats verursacht wurden infolge Diebstahl oder Plünderung im Wohnbereich.

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme mit den folgenden Teilobergrenzen für die abgeschlossenen Leistungen:

- **Geld in der Wohnung**, worunter insgesamt Bargeld, Titel, Schecks, Wertpapiere und Dokumente, die eine Geldgarantie darstellen sowie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder Karten für Mobiltelefonie zu verstehen sind.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

- **Geld im Safe,** worunter insgesamt Bargeld, Titel, Schecks, Wertpapiere und Dokumente, die eine Geldgarantie darstellen sowie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder Karten für Mobiltelefonie zu verstehen sind, wenn diese in einem Safe aufbewahrt werden, der ordnungsgemäß mit einem Schlüssel verschlossen ist und/oder über eine aktivierte Sicherheitsverriegelung verfügt.

Versicherungssumme: bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

- **Schmuck und Sammlungen:** Schmuck aus Edelmetall, dessen Einheitswert unter 6.000 € liegt.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag, **vorausgesetzt, dass vom Kunden nachgewiesen werden kann, dass diese Sachwerte vor Schadenseintritt vorhanden waren.**

- **Angegebener Schmuck:** Juwelen, Schmuckstücke und Teile, die unter Verwendung von Gold, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt wurden, und Uhren, mit einem Einheitswert von über 6.000 €, und die ausdrücklich unter Angabe ihres spezifischen Wertes in den Sonderbedingungen aufgeführt sind.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag, **vorausgesetzt, dass vom Kunden nachgewiesen werden kann, dass diese Sachwerte vor Schadenseintritt vorhanden waren.**

- **Gegenstände mit hohem Wert:** Gemälde, Kunstwerke, Antiquitäten, Gegenstände aus Silber oder Elfenbein, Pelze, Wandteppiche, Teppiche, Bild- oder Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, deren Einzelwert über 6.000 € liegt.

Handelt es sich um Sets oder Sammlungen, die ein Zusammenspiel darstellen, entspricht der Einheitswert ihrem Gesamtwert.

Versicherungssumme: bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag, **vorausgesetzt, dass vom Kunden nachgewiesen werden kann, dass diese Sachwerte vor Schadenseintritt vorhanden waren.**

3.4. Diebstahl (*Einbruch*)

Es ist Deckung für unmittelbare Schäden und Verluste vorhanden, die infolge eines in der Wohnung vorgenommenen Diebstahls an den versicherten Gegenständen verursacht wurden.

Nicht in der Deckung für Diebstahl eingeschlossen:

- a) Sachwerte, die sich außerhalb der Wohnung sowie in Nebenräumen, Gartenanlagen oder Höfen befinden, ausgenommen davon sind die sich auf Balkonen von Zwischengeschoßen befindenden Gegenstände.

- b) Schmuck, Sammlungen und Gegenstände von hohem Wert, Bargeld, Titel, Schecks, Wertpapiere oder Dokumente, die eine Geldgarantie darstellen, sowie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder Karten für Mobiltelefonie.
- c) Diebstahl in Mietwohnungen oder in einer für eine Dauer von mehr als 60 Tage nicht bewohnten Wohnung.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

3.5. Diebstahl im Abstellraum und in Nebengebäuden

Es wird Deckung geleistet für unmittelbare Schäden und Verluste, die infolge von Diebstahl oder Plünderung in Abstellräumen und Nebengebäuden an den versicherten Gegenständen verursacht wurden, wenn diese Räume ordnungsgemäß abschließbar sind und über Schutzvorrichtungen an Fenstern und Aussparungen verfügen.

Nicht in der Deckung eingeschlossen:

- a) Der Diebstahl von Schmuck, Sammlungen und Gegenständen von hohem Wert, Bargeld, Titeln, Schecks, Wertpapieren oder Dokumenten, die eine Geldgarantie darstellen, sowie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder Karten für Mobiltelefonie, die sich in Abstellräumen oder Nebengebäuden befinden.
- b) Diebstahl in Abstellräumen oder Nebengebäuden, die nicht privat und ausschließlich vom Versicherten genutzt werden.

Versicherungssumme: Bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag

3.6. Überfall außerhalb der Wohnung

Es wird Schadenersatz für unmittelbare Schäden und Verluste geleistet, die dem Versicherten infolge Überfall oder Plünderung außerhalb der Wohnung verursacht wurden.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag, mit einer Teilobergrenze von 300 € für Bargeld

3.7. Missbrauch von Kreditkarten

Es besteht Deckung für finanzielle Verluste, die von dem Versicherten erlitten werden, wenn von Dritten Kreditkarten und Bankschecks verwendet werden, vorausgesetzt, dass dieser Missbrauch auf Nötigung, Raub, Überfall oder Plünderung im Sinne der Leistungen «3.3 Diebstahl von Hausrat und Plünderung im Wohnbereich» und «3.6 Überfall außerhalb der Wohnung» zurückzuführen ist.

Die Deckung wird ausschließlich bei Verlusten geleistet, die sich durch den Missbrauch der Kreditkarten, Bankschecks oder Sparbücher innerhalb von 48 Stunden vor der an den Aussteller des Dokumentes erfolgten Meldung des Diebstahls ergeben.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

3.8. Schlüsseleratz nach Diebstahl

Es wird Deckung geleistet für Notschlüsseldienst und Kosten für Ersatz der Schlüssel und des Schlosses der Eingangstür der versicherten Wohnung mit ähnlichen Eigenschaften wie die Originalteile, wenn Diebstahl und Plünderung im Wohnungsinnenraum, Diebstahl und Überfall außerhalb der Wohnung gemäß der Leistungen «3.3 Diebstahl von Hausrat und Plünderung im Wohnbereich», «3.4 Diebstahl» und «3.6 Überfall außerhalb der Wohnung» vorliegen.

Die Deckung umfasst sowohl die Entsendung eines Schlüsseldienstes zum Öffnen der Tür als auch die Kosten, die mit dem teilweisen oder vollständigem Ersatz des Schlosses, einschließlich der Schlüssel, mit ähnlichen Eigenschaften wie die der Originalteile, verbunden sind, was bei Raub, Diebstahl oder Verlieren zur Anwendung kommt.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag. Bei Inanspruchnahme der Supportdienste von Zurich ist die Versicherungssumme nicht begrenzt.

GENERELL FÜR DIE LEISTUNG 3 RAUB, PLÜNDERUNG UND DIEBSTAHL GELTENDE DECKUNGSAUSSCHLÜSSE

Generell ist bei der gesamten Leistung 3. Leistungen bei Raub, Plünderung» und Diebstahl für Folgendes keine Deckung vorhanden:

- a) Für jegliche Art von Verlust oder Abhandenkommen
- b) Verlust oder Abhandenkommen von Schlüsseln, für die Deckung gemäß Punkt «6.2 Notschlüsseldienst» vorhanden ist.
- c) Raub, Plünderung, Diebstahl oder jeweiliger Versuch zu diesen, wenn es sich bei den Tätern oder Komplizen um Personen handelt, die entweder vom Versicherungsnehmer oder Versicherten abhängig sind oder mit einem von ihnen zusammenleben.
- d) Die Sachwerte, die in Nebenräumen aufbewahrt werden, die nicht ausschließlich vom Versicherten genutzt werden.

Ist die Wohnung unbewohnt, wird Deckung bis maximal 50% des in den Sonderbedingungen angegebenen Betrages bis maximal 1.000,00 Euro geleistet bei Raub von Schmuck, Sammlungen und Bargeld, Titeln, Schecks, Wertpapieren und Dokumenten, die eine Geldgarantie darstellen, wenn sie nicht ordnungsgemäß in einem Safe aufbewahrt worden sind. Die Wohnung wird als unbewohnt angesehen, wenn sich in einer Zeit von durchgehend 60 Tagen niemand in ihr aufhält.

4. LEISTUNGEN FÜR HAFTPFLICHT UND KAUTIONEN

Es wird Deckung für die Entschädigungen übernommen, zu deren Zahlung an Dritte der Versicherte gesetzlich verpflichtet ist, und es sich ausschließlich um unmittelbare Körper- oder Sachschäden handelt, für die er in Zusammenhang mit den nachstehend genannten Gründen haftbar ist, vorausgesetzt, dass der Schadensfall während der Laufzeit der Police verursacht wurde.

Sämtliche Schäden, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten, als ein einziger Schadensfall angesehen.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

4.1. Gebäudehaftpflicht

Vorausgesetzt, dass eine Versicherungssumme für das Gebäude abgeschlossen worden ist, wird Deckung für die Haftpflicht übernommen, die vom Versicherten in Zusammenhang mit Folgendem zu leisten ist:

- Dem Eigentum oder der Nutzung der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung, einschließlich der Haftpflicht für Nebenanlagen, die Teil des Gebäudes sind.
- Einfachen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten und kleineren Arbeiten, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist; ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die von den diese Arbeiten ausführenden Personen erlitten werden.
- Tritt der Versicherte als Miteigentümer auf, und handelt es sich um Schäden, die an den Gemeinschaftsteilen des Gebäudes verursacht wurden, wird bei dem Schadenersatz der proportionale Anteil seiner Eigentumsbeteiligung in Abzug gebracht.

Als Versicherte werden gleichermaßen sämtliche im Grundbuch eingetragene Miteigentümer der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung angesehen.

Wenn es sich um eine Mietwohnung handelt, werden die Entschädigungen übernommen, die von dem Versicherten in seiner Funktion als Gebäudeeigentümer in Zusammenhang mit unmittelbaren, dem Mieter oder den mit ihm zusammenlebenden Personen und seinen privaten Sachwerten (die nicht beruflich, gewerblich oder industriell genutzt werden) verursachten Körper- und Sachschäden gezahlt werden müssen.

Die durch Folgendes verursachten Schäden sind von der Haftpflicht ausgeschlossen:

- a) Änderungs-, Umbau- und Erweiterungsarbeiten, wenn diese nicht als kleinere Arbeiten (ohne Baugenehmigung) angesehen werden.
- b) Kommerzielle, industrielle, land- und viehwirtschaftliche Nutzung.
- c) Allmähliche Einwirkung von Abwasser und Feuchtigkeit sowie durch Bodenabsenkung

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag

4.2. Hausrathaftpflicht

Wenn eine Versicherungssumme für den Hausrat abgeschlossen worden ist, besteht Deckung für die Haftpflicht, die von dem Versicherten in Zusammenhang mit dem Eigentum und der Nutzung der Sachwerte übernommen werden muss, die als Hausrat unter Punkt IV. Definitionen angegeben sind.

Wenn es sich um eine Mietwohnung handelt, werden die Entschädigungen übernommen, die von dem Versicherten in seiner Funktion als Eigentümer des Hausrats in Zusammenhang mit unmittelbaren, dem Mieter oder den mit ihm zusammenlebenden Personen und seinen privaten Sachwerten (die nicht beruflich, gewerblich oder industriell genutzt werden) verursachten Körper- und Sachschäden gezahlt werden müssen.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag

4.3. Familienhaftpflicht

Es wird der Schadenersatz übernommen, zu dessen Zahlung an Dritte der Versicherte gesetzlich verpflichtet ist in Zusammenhang mit ausschließlich Körper- oder Sachschäden, die von ihm im Privatleben und außerhalb jeglicher beruflichen oder lukrativen Aktivität durch folgende Ereignisse verursacht wurden in seiner Eigenschaft als:

- 4.3.1. Privatperson, für vorgenommene und unterlassene Handlungen ins seinem Privatleben; für sämtliche Handlungen im Rahmen einer beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit wird keine Deckung geleistet.
- 4.3.2. Haftpflichtiger für vorgenommene und unterlassene Handlungen von Personen, die sich in seiner Obhut oder der seiner gesetzlichen Vertreter befinden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Versicherten zusammenleben.
- 4.3.3. Arbeitgeber für vorgenommene und unterlassene Handlungen des Hauspersonals, von dem gesetzliche Vorschriften erfüllt werden und das ausschließlich für die Ausübung seiner Funktion von dem Versicherten entlohnt wird.

Es ist Deckung für Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit von Dritten erlittenen Lebensmittelvergiftungen vorhanden, vorausgesetzt, dass die Lebensmittel kostenlos verabreicht worden sind.
- 4.3.4. Als Sportler für die Unfälle, die bei Ausübung jeglicher Sportart als Amateur erlitten werden, mit Ausnahme von Boxen, Ringen, Kampfsportarten u. Ä., Luftsportart, Nutzung von Motorfahrzeugen und der Ausübung des Jagdsports. Von der Deckung ausgeschlossen ist jegliche Handlung und jedes Ereignis in Zusammenhang mit der Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen.
- 4.3.5. Als Eigner oder Benutzer von Freizeitbooten ohne Motor und mit einer Länge von unter 6 Metern und für die keine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, dass der Bootsführer über die entsprechende Zulassung zur Führung des Bootes verfügt und die für die Navigation geltenden Gesetzesvorschriften erfüllt werden.

- 4.3.6. Als Eigentümer oder Benutzer von Fahrrädern, einschließlich E-Bikes mit einer Leistung von unter 0,25 kW.
- 4.3.7. Als Eigentümer oder Benutzer von Modellflugzeugen, Motorfahrzeugen für Kinder und motorbetriebenen Gartengeräten, vorausgesetzt, sie werden nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt und dass sie über keine Pflichtversicherung verfügen müssen,
- 4.3.8. Eigentümer oder Benutzer von Fahrzeugen für Personen mit Behinderungen.
- 4.3.9. Eigentümer oder Benutzer von Dronen mit einem Gewicht von unter 10 kg.
- 4.3.10. Eigentümer oder Benutzer von muskelkraftbetriebenen Fahrzeugen wie Roller, *Longboards*, Skateboard oder *Rollers* sowie E-Fahrzeug mit einer Leistung von unter 0,5 kW, wie *Segway*, E-Einrad oder *Hoverboard*.
- 4.3.11. Als Fußgänger
- 4.3.12. Als Bewohner einer Mietwohnung gegenüber dem Eigentümer oder Nachbarn ausschließlich für Schäden, die in dieser verursacht werden infolge von Brand, Explosion, Rauch oder Ruß und Wasserschäden, vorausgesetzt, dass die Ursache und Art der Schäden denen entsprechen, die bei den Leistungen «1.1 Brand, Explosion, Rauch oder Ruß» und «1.5 Wasserschäden» genannt sind.
- 4.3.13. Schadensersatzforderungen in Zusammenhang mit der Ingangsetzung oder dem Fahren eines Motorfahrzeugs, das Eigentum eines Dritten ist, durch eine versicherte Person von unter 14 Jahren.
- 4.3.14. Schadensersatzforderungen in Zusammenhang mit der Vernichtung oder Beschädigung von Gegenständen, die von Besuchern des Versicherten getragen oder mitgeführt werden.
- 4.3.15. Bricolagearbeiten ohne jegliche Vergütung
- 4.3.16. Camping machen
- 4.3.17. Die Benutzung von Wohnwagen mit denen nicht gefahren wird und die getrennt vom Zugfahrzeug abgestellt sind.
- 4.3.18. Eigentümer oder Besitzer von Haustieren wie Hunde nicht gefährlicher Rassen, Katzen, Vögel, in Käfig gehaltenen Nagetieren und Aquarium-Fische, vorausgesetzt, dass sie zur Gesellschaft dienen, nicht für kommerzielle Verwendung vorgesehen sind und von ihnen die geltenden Impf- und Sicherheitsvorschriften erfüllt werden.

Keine Deckung ist für Haftpflicht in Zusammenhang mit den von giftigen Tieren, Mardern, gesetzlich geschützten Arten, Tieren, für die Handelsverbot besteht, und Wildtieren verursachten Schäden vorhanden.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

4.4. Haftpflicht für als gefährlich angesehene Hunde

Es werden die Entschädigungen übernommen, zu deren Zahlung an Dritte der Versicherte in Zusammenhang mit unmittelbaren Schäden gesetzlich verpflichtet ist, wobei es sich ausschließlich um Körper- oder Sachschäden handelt, für die er als haftbar erklärt worden ist aufgrund des Besitzes oder der Haltung von potenziell gefährlichen Hunden gemäß Kgl. Verordnung 287/2002 vom 22. März oder sonstiger anwendbarer Vorschrift oder zusätzlicher oder diese ersetzenden Regelung.

Mit Wirkung auf diese Deckung werden als Versicherter auch der gelegentliche Besitzer oder Halter angesehen, die mit Genehmigung des Versicherten für eine begrenzte und gerechtfertigte Zeit als Besitzer oder Halter des in der Police angegebenen Tieres auftreten, unter Ausschluss jeglicher beruflicher Tätigkeit und/oder Vergütung. Die Deckungen der vorliegenden Leistung sind in jedem Fall Überschuss zu jeglicher sonstigen, von diesen Personen abgeschlossenen Versicherung, mit der Deckung für dieses Risiko gegeben ist.

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für durch Folgendes verursachte Schäden:

- a) Durch Hunde, die für gewerbliche, berufliche oder illegale Zwecke eingesetzt werden.
- b) Wenn von dem Versicherten die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Voraussetzungen nicht erfüllt werden.
- c) Wenn der Versicherte nicht im Besitz der gültigen amtlichen Genehmigung gemäß der geltenden Gesetzgebung ist.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

4.5. Umwelthaftpflicht

Es werden die Entschädigungen übernommen, zu deren Zahlung an Dritte der Versicherte gesetzlich verpflichtet ist in Zusammenhang mit diesen durch Kontamination verursachten untermittelbaren Schäden sowie für Schäden an natürlichen Ressourcen durch Kontamination, für die er zivilrechtlich haftbar gemacht wird.

Mit Wirkung auf diese Leistung wird als Kontamination diejenige angesehen, die durch Entladung, Dispersion, Leck von Rauch, Dämpfen, Ruß, Säuren, alkalischen Substanzen, toxischen Chemikalien, Flüssigkeiten oder Gasen, Abfällen oder sonstigen Reizerzeugern, umweltbelastenden oder –beschädigenden Stoffen, auf der Erdoberfläche, in der Luft und in jeglichem Gewässer verursacht wird, und zwar ausschließlich, wenn sie sich plötzlich und unbeabsichtigt ergibt und der verursachte Schaden innerhalb von 72 Stunden nach Auftreten der Entladung, Dispersion oder des Lecks festgestellt wird.

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht in Zusammenhang mit:

- a) Verschmutzung, die sich allmählich und sukzessiv und vom Versicherten unbeabsichtigt ergibt.

- b) Haftungsansprüche wegen Lärm und genetischer Schäden sowie aufgrund radioaktiver Kontamination oder nuklearer Brennstoffe, DES (Diethylstilbestrol), Harnstoff-Formaldehyd-Harze, Schweinepestimpfstoff (*swine flu*), polychlorierter Biphenyle (BPC) und Oxy Zinolin.
- c) Ansprüchen in Zusammenhang mit Arbeiten, die nicht gemäß den geltenden Vorschriften ausgeführt worden sind.
- d) Kontamination, die sich infolge von Begasung, Insekten- und Rattenbekämpfung oder Verwendung von Biozid-Produkten ergibt.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

4.6. Kautionen

Die Hinterlegung von Kautionen bei Gerichten, die von dem Versicherten oder dem Verursacher des gedeckten Schadens zwecks vorläufiger Freilassung und Absicherung der Schadensersatzzahlung und der Prozesskosten verlangt werden.

GENERELL FÜR ALLE LEISTUNGEN GELTENDE DECKUNGSAUSSCHLÜSSE 4. LEISTUNGEN FÜR HAFTPFLICHT UND KAUTIONEN

Generell und für die Leistung 4 Leistungen für Haftpflicht und Kautionen sind durch Folgendes verursachte Schäden und Verletzungen von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Vorsätzlich vorgenommene Handlungen, es sei denn, sie sind zwecks Schadensbegrenzung vorgenommen worden.
- b) Schäden, die einem Familienmitglied oder angeheiratetem Verwandten durch in der versicherten Wohnung eingetretene Ereignisse verursacht werden. Als Dritte werden auch Familienmitglieder angesehen, die Eigentümer einer Immobilie sind, die an die des Versicherten grenzt.
- c) Schäden, die von einem Versicherten einem anderen Versicherten verursacht werden, ausgenommen, bei dem Geschädigten handele es sich um einen Minderjährigen, für den sie das Sorgerecht innehaben und /oder wenn die Verletzungen von Wasser-, Gas- oder Strominstallationen der versicherten Wohnungen verursacht wurden.
- d) Durch Vernichtung oder Beschädigung der Sachwerten von Dritten, die sich aus jeglichen Grund im Besitz eines Versicherten oder diesem zur Verfügung stehen, ausgenommen der Ausführungen der Punkte 4.3.12 und 4.3.14 der Leistung «4.3. Familienhaftpflicht».
- e) Schäden, die sich bei beruflicher Tätigkeit oder jeglicher gewerblichen oder industriellen Tätigkeit ergeben, ausgenommen, es handele sich um Hauspersonal, das ausschließlich bei Wahrnehmung seiner spezifischen Funktionen versichert ist.
- f) Schäden in Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit, selbst wenn es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

- g) Schäden in Zusammenhang mit Besitz und Nutzung von Fahrzeugen, für die eine Pflichtversicherung erforderlich ist.
- h) Schäden durch Beteiligung an Wetten, Herausforderungen und Rennen mit Einsatz von mechanischen Mitteln.
- i) Schäden in Bezug auf den Besitz oder die Benutzung von Feuerwaffen, ausgenommen es handele sich um eine Waffe, für die der Versicherte im Besitz der entsprechenden offiziellen Lizenz ist.
- j) Durch das Eigentum einer jeglichen Art von Räumlichkeit, ausgenommen der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung, und ausschließlich, wenn eine Versicherungssumme für Gebäude oder Sanierungsarbeiten abgeschlossen worden ist.
- k) Dem Geschädigten durch eigene Fahrlässigkeit verursachten Schäden.
- l) Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen sowie Strafen, die dem Versicherten in jeglicher Art von Verfahren auferlegt werden können.
- m) Weder die Nichterfüllung der sich aus einem zwischen dem Versicherten und dem geschädigten Dritten vorhandenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen noch die Haftpflicht in Zusammenhang mit der Nichterfüllung der amtlichen Anordnungen oder jeglicher Verstoß gegen gesetzliche Verpflichtungen.
- n) Von Dritten erlittene Geldeinbußen, wenn diese nicht unmittelbare Folgen eines Körper- und Sachschadens sind, für den mit dieser Leistung Deckung vorhanden ist.
- o) Außervertragliche Verpflichtungen des Versicherten, wenn sie seine gesetzliche Haftpflicht überschritten wird.
- p) Schäden infolge von Risiken, für die Deckung durch eine Pflichtversicherung vorhanden sein müsste.

5. FAHRZEUGE IN GARAGE ODER IM STILLSTAND

5.1. Brand, Explosion und Blitzschlag

Es wird Deckung für Schäden geleistet, die an den versicherten Fahrzeugen unmittelbar durch Brand und/oder Explosion verursacht werden, wenn sich die Fahrzeuge im Stillstand und in Nebenanlagen der versicherten Wohnung befinden.

Mit Wirkung auf diese Leistung wird als Brand die Verbrennung und das Versengen mit Flamme angesehen, der sich auf einen oder mehrere Gegenstände übertragen kann, die an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verbrennung bestimmt waren.

Als Explosion wird die plötzliche und gewalttätige Wirkung des Drucks oder Unterdrucks von Gas oder Dämpfen verstanden.

Als Blitzschlag wird die elektrische Entladung durch eine Störung im elektrischen Feld der Atmosphäre verstanden.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Schäden und einfache Verbrennung, die lediglich durch Wärmewirkung und nicht durch Brand hervorgerufen werden.
- b) Über 10 Jahre alte Fahrzeuge

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen pro Schadensfall angegebenen Höchstbetrag.

5.2. Diebstahl

Es wird Deckung für unmittelbare Sachschäden geleistet, die an den versicherten Fahrzeugen infolge eines Diebstahls verursacht werden können, vorausgesetzt, dass sich diese Fahrzeuge im Stillstand und in einem ordnungsgemäß verschlossenen Nebengebäude befinden.

Unter Diebstahl wird die rechtswidrige Entwendung oder Inbesitznahme von mit vorliegender Deckung versicherten Gegenständen gegen den Willen des Versicherten, unter Gewaltanwendung gegen Sachen verstanden.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Diebstahl aus ordnungsgemäß verschlossenen Nebenräumen, die nicht ausschließlich privat von dem Versicherten genutzt werden.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

6. DECKUNGSERWEITERUNG

6.1. Vorübergehende Unbewohnbarkeit

Unterbringung in Mietwohnung bei Unbewohnbarkeit

Wird die versicherte Wohnung, die als Erstwohnung genutzt wird, infolge eines von der vorliegenden Police gedeckten Schadensfalls unbewohnbar, werden die Kosten für eine vorübergehende Unterbringung in einer Mietwohnung mit ähnlichen Eigenschaften wie die der versicherten Wohnung für eine Zeit übernommen, die unter normalen Umständen für die Wiederherstellung derselben erforderlich ist. Von den Sachverständigen wird die Zeit der vorübergehenden Unterbringung festgesetzt, **die maximal der in den Sonderbedingungen angegebenen Zeit entsprechen darf.**

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme. Wenn ausschließlich das Gebäude versichert wurde, werden als Schadenersatz maximal 15 % der für dieses abgeschlossenen Versicherungssumme gezahlt.

Hotelunterbringung bei Unbewohnbarkeit

Wird die versicherte Wohnung, die von dem Versicherten als Erst- oder Zweitwohnung genutzt wird, infolge eines von der vorliegenden Police gedeckten Schadensfalls unbe-

wohnbar, und wenn es nicht erforderlich wird, eine vorläufige Wohnung anzumieten oder die Zeit bis zur Anmietung überbrückt werden muss, werden vom Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Unterbringung in einem der Wohnung nahegelegenen Hotel sowie Restaurant- und Wäschereikosten übernommen.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Mietverlust durch Unbewohnbarkeit

Wird die versicherte Wohnung infolge eines von der vorliegenden Police gedeckten Schadensfalls unbewohnbar, und wenn der Versicherte als Vermieter auftritt, wird Deckung für die Mietverluste geleistet, vorausgesetzt, dass bei Schadenseintritt ein gültiger Mietvertrag für die Zeit vorhanden ist, in der die Wohnung normalerweise aufgrund der vorzunehmenden Reparaturen unbewohnbar ist.

Von den Sachverständigen wird die Frist für die Zahlung des Schadensersatzes festgesetzt, wobei diese auf die in den Sonderbedingungen angegebene Höchstfrist begrenzt ist.

In der Deckung nicht eingeschlossen sind die Eigentumswohnungen des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten, und/oder die Wohnungen, die nicht als erster Wohnsitz genutzt werden.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Verlagerung des Mobiliars bei Unbewohnbarkeit

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden und die Verlagerung des Mobiliars zur Durchführung der Reparaturarbeiten in der beschädigten Wohnung erforderlich ist, besteht Deckung für die Kosten der Verlagerung des Mobiliars, dessen Aufbewahrung und der neuerlichen Installation, und zwar innerhalb der Provinz, in der die versicherte Wohnung liegt.

Von den Sachverständigen wird die Zeit der vorübergehenden Verlagerung festgesetzt, die maximal 6 Monate beträgt.

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme.

Umzug und Möbellager

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden und die Verlagerung des Mobiliars und Hausrats zur Durchführung der Reparaturarbeiten in der beschädigten Wohnung erforderlich ist, besteht Deckung für die Kosten der Verlagerung des Mobiliars, dessen Aufbewahrung und der neuerlichen Installation, und zwar innerhalb der Provinz, in der die versicherte Wohnung liegt.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Bewachung durch Sicherheitspersonal

Ist die versicherte Wohnung bei Unbewohnbarkeit durch einen mit dieser Police gedeckten Schadensfall von außen leicht zugänglich, übernimmt die Versicherung zu ihren Lasten die Bewachung der beschädigten Wohnung bis **Umlagerung der Möbel und des Hausrats, und zwar für eine Zeit von maximal 48 Stunden** nach Eintreffen des Wachpersonals in der betroffenen Wohnung.

6.2. Notschlüsseldienst

Es wird Deckung geleistet für den Notschlüsseldienst und die Kosten für den gleichwertigen Ersatz der Schlüssel und des Schlosses der Eingangstüren der versicherten Wohnung nach Verlieren der Schlüssel oder unfallbedingtem Vorfall.

Die Deckung schließt sowohl die Kosten für den zum Öffnen der Tür beauftragten Schlüsselnotdienst ein als auch die für den teilweisen oder vollständigen Ersatz des Schlosses, einschließlich der Schlüssel, durch eines mit ähnlichen Merkmalen

Versicherungssumme: Bei Erstrisikoversicherung bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag. **Bei Inanspruchnahme der Supportdienste von Zurich ist die Versicherungssumme nicht begrenzt.**

6.3. Notreparatur

Tritt infolge eines Störfalls bei den privaten Installation der Wohnung eine Unterbrechung der Stromversorgung in der gesamten oder nur einem Teil der Wohnung auf, entsendet der Versicherer möglichst unverzüglich einen Fachmann, von dem die für die Wiederherstellung der Stromversorgung erforderliche Notreparatur vorgenommen wird, vorausgesetzt, dass der Zustand der Installation dieses zulässt. Für den Versicherten entstehen keine Kosten für Anfahrt und Stundenlohn bei dieser Notreparatur (max. 3 Stunden), es sind von ihm nur die Kosten für ggf. erforderliches Material zu übernehmen.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Die Reparatur von an Mechanismen aufgetretenen spezifischen Störfällen, wie z.B. an Steckdosen, Leitungen, Schaltern...
- b) Die Reparatur von Störfällen an Beleuchtungsteilen, wie z.B. Lampen, Glühbirnen, Neonlampen...
- c) Die Reparatur von spezifischen Störfällen an Heizapparaten, Elektrohaushaltsgeräten und generell jeglichem Gerät mit Stromversorgung.

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen und vorausgesetzt, dass es in die Sonderbedingungen mit aufgenommen worden ist, kann die Deckung auf die Punkte «6.4. Sachwerte auf Reisen und bei vorübergehender Verlagerung» und «6.5. Reiseschutzversicherung erweitert werden».

6.4. Sachwerte auf Reisen und bei vorübergehender Verlagerung

Für die zum Hausrat gehörenden Sachwerte, die von dem Versicherten anlässlich von Reisen mitgeführt oder vorübergehend in Bereiche außerhalb seines ersten Wohnsitzes verlagert werden, und vorausgesetzt, dass dabei nicht eine Zeit von drei Monaten überschritten wird, erfolgt eine Erweiterung der Deckungen für «1.1. Brand, Explosion, Rauch und Ruß», «1.2. Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen», «1.3. Vandalismus», «1.4. Völlige Zerstörung», «1.5. Wasserschäden» und «3. Deckung für Raub, Plünderung und Diebstahl».

Die Deckung wird ausschließlich nur dann geleistet, wenn sich die verlagerten Sachwerte in geschlossenen Räumen befinden, die ähnliche Eigenschaften wie die versicherte Wohnung aufweisen, und wenn in einem Schadensfall die Deckung auch dann geleistet werden würde, wie wenn sich der Schadensfall in der versicherten Wohnung ereignet hätte.

Keine Deckung ist für folgende Schadensfälle vorhanden:

- a) Wenn der Wohnsitz des Versicherten außerhalb Spaniens liegt.
- b) Wenn sie in eine Wohnung des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten überführt werden, und deren Hausrat nicht bei dieser Versicherung versichert worden ist.
- c) Wenn sie sich infolge eines Diebstahls ergeben.
- d) Für Schmuck, Sammlungen, Gegenstände mit speziellem Wert und Bargeld, Titel, Schecks, Wertpapiere oder Dokumente, die eine Geldgarantie darstellen.

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der für Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme, mit einem Höchstbetrag von 3.000 € pro Schadensfall.

6.5. Reiseschutzversicherung

Hilfe bei Auffinden und Übersendung des Gepäcks

Bei verspäteter Auslieferung oder Verlust des Gepäcks, leistet die Versicherungsgesellschaft Unterstützung bei Anforderung und Bearbeitung der Suchaktion, dem Auffinden und der Übersendung des Gepäcks in die versicherte Wohnung des Versicherten.

Übermittlung von Eilnachrichten

Auf Anforderung der Versicherten wird von der Versicherungsgesellschaft die Weiterleitung jeglicher Eilnachricht an die in Spanien ansässigen Familienmitglieder übernommen, wenn die Mitteilungen in Zusammenhang mit einem von dem Vertrag gedeckten Schadensfall stehen.

Rückkehr des Versicherungsinhabers in die versicherte Wohnung auf Grund eines schwer wiegenden Schadensfalls

Wenn sich der in der Police genannte Versicherungsnehmer auf Reisen außerhalb der Provinz befindet, in der das versicherte Risiko liegt, und ein Schadensfall eintritt, durch

den dieses unbewohnbar wird, stellt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Fahrkarte für das schnellste öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, um an den Ort des versicherten Risikos zurückzukehren und eine weitere, um anschließend an seinen derzeitigen Aufenthaltsort zurückzukehren. Bezüglich der Fahrtkosten der versicherten Personen **werden von der Versicherungsgesellschaft lediglich die Mehrkosten übernommen, die sich hinsichtlich der vorgesehenen Kosten (Eisenbahn-, Flug-, Schiffsticket, Autobahngebühren, Benzin für das Fahrzeug etc.) ergeben.**

Der Höchstsatz der Entschädigung beträgt pro Schadensfall 600 Euro.

Rückkehr des Versicherungsinhabers in die versicherte Wohnung auf Grund eines schwerwiegenden Schadensfalls

Wenn sich der in der Police genannte Versicherungsnehmer auf Reisen außerhalb der Provinz befindet, in der das versicherte Risiko liegt, und ein Schadensfall eintritt, durch den dieses unbewohnbar wird, stellt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Fahrkarte für das schnellste öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, um an den Ort des versicherten Risikos zurückzukehren und eine weitere, um anschließend an seinen derzeitigen Aufenthaltsort zurückzukehren. Bezüglich der Fahrtkosten der versicherten Personen **werden von der Versicherungsgesellschaft lediglich die Mehrkosten übernommen, die sich hinsichtlich der vorgesehenen Kosten (Eisenbahn-, Flug-, Schiffsticket, Autobahngebühren, Benzin für das Fahrzeug etc.) ergeben.**

Versicherungssumme: Bis zu 600 € pro Schadensfall

VII. Generell für alle Leistungen geltende Deckungsausschlüsse

Außer bei den jeweils bei den einzelnen Schadensfällen angegebenen Ausschlüssen besteht generell keine Deckung für folgende Schadensfälle:

- a) Schadensfälle infolge von Bürgerkrieg oder internationalen Kriegshandlungen, unabhängig davon, ob eine offizielle Kriegserklärung vorliegt oder nicht, der Vorgehensweise der Streitmacht oder Sicherheitskräfte in Friedenszeiten, Rebellion, Volksaufstand oder Militärputsch, Terrorismus, Aufruhr und Volkstumult.
- b) Schäden infolge von außerordentlichen Naturphänomenen (Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, atypische Wirbelstürme, Herabstürzen von Himmelskörpern und Meteoriten), Hangbewegungen, Erdbeben oder jeglichem meteorologischen Phänomen, bei dem es sich nicht um Blitzschlag handelt.
- c) Schäden, die direkt oder indirekt durch Atomkernspaltung, die Umwandlung der Atomstruktur oder der von Radioisotopen ausgehenden Strahlung verursacht wurden
- d) Schäden durch Ereignisse oder Phänomene, für die Deckung seitens des Rückversicherungskonsortiums geleistet wird, oder wenn die Rechte des Versicherten von dieser Einrichtung wegen Nichterfüllung einer der bei Schadenseintritt geltenden Vorschriften des Reglements oder Zusatzverfügungen seitens des Versicherten als nicht rechtskräftig angesehen werden.
Leichtermaßen besteht keine Deckung für die Differenzbeträge zwischen der entstandenen Schadenssumme und dem von dem Rückversicherungskonsortium geleisteten Schadenersatz unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung, der Abzüge, der Proportionalitätsregel und sonstiger Einschränkungen.
- e) Schäden in Zusammenhang mit Ereignissen, die von der Landesregierung als "Katastrophe oder nationaler Notstand" eingestuft werden.f=
- f) Schadensfälle in Zusammenhang mit Brand, wenn dieser durch Vorsatz oder schwere Fahrlässigkeit des Versicherten hervorgerufen wird.
Handelt es sich um Raub, besteht keine Deckung, wenn sich eine der folgenden Situationen ergibt:
 - Schwere Fahrlässigkeit des Versicherten, des Versicherungsnehmers oder der Personen, die von ihnen abhängig sind oder mit ihnen zusammenleben.
 - Wenn der versicherte Gegenstand außerhalb des in der Police angegebenen Ortes oder bei seinem Transport abhandenkommt, ausgenommen der Fälle, in denen der Versicherer ausdrücklich Deckung leistet.
 - Wenn die Entwendung in Zusammenhang mit einem Schadensfall vorgenommen wurde, der von außerordentlichen Risiken verursacht worden ist.

Wenn ein Unfall vorsätzlich von dem Versicherten hervorgerufen wird.

Wenn in einem Fall von Haftpflicht die Schuld ausschließlich bei dem Geschädigten liegt, oder wenn der Versicherer gegen diesen persönliche Einrede erheben kann

In allen sonstigen Fällen, wenn der Schadensfall vorsätzlich oder mit Beihilfe oder durch schwere Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder deren Familienangehörigen, die mit ihnen zusammenleben oder von Personen, die in dem versicherten Risiko wohnen, hervorgerufen wurde, wobei dieser Ausschluss nicht für die Leistung Verteidigung gilt.

- g) Schadensfälle, die von Tieren jeglicher Art verursacht werden, unbeschadet der Ausführungen bzgl. der Leistung Haftpflicht, Absatz «4.3 Familienhaftpflicht».
- h) Schäden in Zusammenhang mit Geldstrafen oder Sanktionen, die von zuständigen Behörden auferlegt wurden
- i) Schäden, die an Gegenständen verursacht werden, die für kommerzielle oder berufliche Zwecke eingesetzt werden, mit Ausnahme der in Absatz «1.14 Sachwerte zur beruflichen Nutzung angegebenen».
- j) Schadensfälle, die sich infolge einer Nutzung der versicherten Wohnung ergeben, die nicht der entspricht, die für eine Wohnung vorgesehen ist.
- k) Schäden an Booten oder Motorfahrzeugen, mit Ausnahme der mit der Leistung «4.3 Familienhaftpflicht» abgeschlossenen Deckung.
- l) Schadensfälle, die während einer zeitweiligen Aufhebung der Deckung oder nach Vertragsauflösung wegen Nichtzahlung der Prämien eintreten
- m) Schäden durch Gärung, Rost, mangelhafte Instandhaltung oder Eigenschäden des beschädigten Gegenstandes.
- n) Verluste oder Abhandenkommen jeglicher Art
- o) Indirekte Schäden oder Verluste jeglicher Art. Gleichermaßen ausgeschlossen sind bei den Deckungen von «1.1. Brand, Explosion, Rauch und Ruß», «1.2 Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen», «1.3 Vandalismus» und «1.5 Wasserschäden», Geldscheine als auch Münzen, Lotterielose, Briefmarken, Wertzeichen oder Stempelpapier, Pfandscheine, Wertpapiere oder Titel und generell sämtliche Dokumente oder Quittungen, die einen Wert oder eine Geldgarantie darstellen sowie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder Karten für Mobiltelefonie.

Gleichermaßen ausgeschlossen sind bei den Leistungen «1.1 Brand, Explosion, Rauch und Ruß», und «1.2 Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen», ausgenommen anders lautender Vereinbarungen in den Sonderbedingungen, Einfamilienhäuser mit eigener Garage, in denen ein Vorrat an Benzin und/oder Dieselöl für Fahrzeuge von über 200 Litern gelagert wird, zusätzlich zu den Mengen, die sich in den Tanks der in dieser Garage abgestellten Fahrzeuge befinden.
- p) Schadensfälle, von denen Wohnungen betroffen sind, für die ein Bescheid über vollständigen oder partiellen Abbruch vorliegt.
- q) Bau- und Reparaturarbeiten im versicherten Risiko, die mit Baugenehmigung auszuführen sind.

VIII. Schadensbewertung

Proportionalitätsregel. Ist bei Eintritt eines Schadensfalls die Versicherungssumme geringer als der Wert der versicherten Gegenstände, reduziert sich der Schadenersatz im gleichen Verhältnis.

Neuwert. Der Preis für den Kauf oder die Wiederherstellung in den Neuzustand, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor Schadenseintritt aufwiesen..

Realwert. Dieser Wert wird festgesetzt, indem vom Neuwert der Wertverlust durch Alter, Benutzung und Verschleiß in Abzug gebracht wird.

a) Gebäude

Die Schadensbemessung erfolgt bei den Gebäuden in Funktion ihres bei Schadenseintritt vorhandenen Neubauwertes, wobei die Fundamente berücksichtigt werden, jedoch nicht der Grundstückswert.

Die Schadensbemessung zum Neuwert ist daran gebunden, dass der Versicherte das Gebäude innerhalb von zwei Jahren nach Schadenseintritt an demselben Standort und in derselben Art und ohne jegliche Veränderungen errichtet. Wenn ungeachtet dessen aus berechtigten Gründen und unabhängig vom Willen des Versicherten der Wiederaufbau gemäß den Gebäudemerkmale nicht an demselben Standort vorgenommen werden kann, ist dessen Errichtung an einem anderen Standort innerhalb desselben Gemeindegebietes zugelassen.

Wird der Wiederaufbau des Gebäudes nicht gemäß vorstehendem Punkt vorgenommen, wird der Schadenersatz nach dem Real- und nicht nach dem Neuwert bemessen.

Für Bäume und Sträucher kommt der Wiederbeschaffungswert zur Anwendung.

b) Mobilier

Die Schadensbemessung erfolgt nach dem zum Zeitpunkt des Schadenseintritts auf dem Markt verzeichneten Neuwert. Sollte dieser auf dem Markt nicht vorhanden sein, werden zur Bemessung Gegenstände mit ähnlichen Merkmalen zugrunde gelegt.

Die Schadensbemessung zum Neuwert ist daran gebunden, dass der Versicherte die beschädigten Gegenstände innerhalb von zwei Jahren gegen neue der gleichen Art und Qualität ersetzt.

Ersetzt er die Gegenstände nicht gemäß vorstehendem Punkt, wird der Schadenersatz nach dem Real- und nicht nach dem Neuwert bemessen.

Kleidung, außer Gebrauch gekommene Artikel oder Sachwerte, Motorfahrzeuge, Anhänger und Freizeitboote werden nicht nach ihrem Neuwert, sondern nach ihrem Realwert bemessen.

c) Schmuck, Sammlungen, Kunstgegenstände oder Kostbarkeiten

Schmuck, Sammlungen, Kunstgegenstände oder Kostbarkeiten, bei denen im Laufe der Zeit kein Wertverlust eintritt, werden nach ihrem bei Schadenseintritt auf dem Markt verzeichneten Preis bemessen.

d) Unvollständigkeit von Spielen oder Sets

Für Gegenstände, die Teil eines Spiels oder Sets sind, wird Schadenersatz für den Wert des Gegenstandes geleistet, der Teil des beschädigten Sets ist. In keinem Fall leistet die Versicherungsgesellschaft Schadenersatz für den Wertverlust oder die ungenügende Leistung infolge der durch den Schadensfall verursachten Unvollständigkeit.

IX. Automatische Anpassung der Versicherungssummen

Von dem Versicherungsnehmer kann in den Sonderbedingungen vereinbart werden, dass die Versicherungssummen der vorliegenden Police automatisch bei Fälligkeit der Jahresprämie jeweils in Funktion der Erhöhung des offiziellen Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Bei dem für jedes Kalenderjahr eingesetzten Verbraucherpreisindex handelt es sich um den von dem Statistischen Amt am 31. Oktober des Vorjahres veröffentlichten interanuellen Index.

Der Prozentsatz des für die automatische Anpassung der Versicherungssummen verwendeten Index darf nicht unter 3 % liegen, ausgenommen, mit dieser Anwendung ergäbe sich eine Überversicherung, da die Höhe der Versicherungssummen den Wert des versicherten Interesses übersteigt. Diese Situation muss von dem Versicherungsnehmer ausgeschlossen werden.

Gegen die mit vorliegender Klausel beschriebene automatische Anpassung können die Parteien mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei innerhalb von zwei Monaten vor Beendigung des laufenden Versicherungsjahres Einspruch erheben.

Die Versicherungsgesellschaft verzichtet auf die Anwendung der Proportionalitätsregel, wenn eine automatische Anpassung vorgenommen wird, und die Differenz zwischen dem Wert des versicherten Interesses und dem angegebenen Versicherungskapital nicht über 15 % desselben liegt. Die Proportionalitätsregel findet keine Anwendung bei Schadensfällen, deren Wert unter 1.800,00 Euro liegt.

Die Anpassung der Versicherungssummen findet weder Anwendung auf die Leistung «4. Leistungen für Haftpflicht und Kautionen» und alle jene, für die ausdrücklich eine Entschädigungsgrenze festgesetzt worden ist, noch auf die Selbstbeteiligungen.

Der in den vorstehenden Punkten angeführte Verzicht auf die Anwendung der Proportionalitätsregel gilt nicht für außerordentliche Risiken, für die Deckung seitens des Rückversicherungskonsortiums geleistet wird.

X. Richtlinien

1. VERSICHERUNGSPRÄMIE

In der in den Sonderbedingungen angegebenen Prämie sind Steuern und Zuschläge enthalten.

1.1. Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer ist bei Ausfertigung des Vertrages zur Zahlung der ersten Prämie verpflichtet. Die Folgeprämien sind zu ihren entsprechenden Fälligkeitsterminen zu zahlen.

Ergibt sich während der Vertragslaufzeit ein Wegfall des Risikos ist die Gesellschaft berechtigt, die nicht in Anspruch genommene Prämie einzubehalten.

1.2. Folgen bei Nichtzahlung der Prämie

Wenn durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Versicherten die erste Prämie oder die Einmalprämie bei Fälligkeit nicht gezahlt worden sind, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder die Zahlung der Prämie im Vollstreckungsverfahren unter Berufung auf die Police zu erwirken. In jedem Fall wird die Gesellschaft von ihren Verpflichtungen entbunden.

Bei Nichtzahlung einer der Folgeprämien wird die Deckung einen Monat nach deren Fälligkeit ausgesetzt.

Wird der Vertrag nicht laut den vorstehenden Punkten aufgelöst, tritt die Deckung vierundzwanzig Stunden nach Zahlung der Prämie seitens des Versicherungsnehmers wieder in Kraft.

2. VERTRAGSLAUFZEIT

Die Vertragsparteien können sich mit einer an die Gegenpartei gerichteten schriftlichen Mitteilung gegen die Vertragsverlängerung aussprechen. Diese muss von dem Versicherungsnehmer einen und von dem Versicherer zwei Monate vor Fälligkeitsdatum der laufenden Versicherungsperiode vorgenommen werden.

3. VERSICHERTES RISIKO

3.1. Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit

Als Änderungen der Police werden die Abweichungen angesehen, die sich im Laufe der Vertragsdauer hinsichtlich der bei Abschluss der Police vereinbarten Sonder- und Speziellen Bedingungen ergeben.

Von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten sind dem Versicherer während der Vertragslaufzeit möglichst umgehend Änderungen mitzuteilen, die sich hinsichtlich der Faktoren und Umstände ergeben haben, die im vorangegangenen Fragebogen und/

oder für die Sonder- und Speziellen Bedingungen angegeben wurden, und durch die sich eine Risikoerhöhung ergibt und die, wären sie bei Vertragsabschluss bekannt gewesen, dazu geführt hätten, dass dieser nicht oder zu anderen Bedingungen abgeschlossen worden wäre.

3.2. Befugnisse der Versicherungsgesellschaft bei Risikoerhöhung

Die Versicherungsgesellschaft kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Risikoerhöhung eine Änderung der Vertragsbedingungen vorschlagen. Nach Erhalt dieses Angebotes kann es der Versicherungsnehmer innerhalb von fünfzehn Tagen annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnen oder Stillschweigen seitens des Versicherungsnehmers kann die Versicherungsgesellschaft nach Ablauf dieser Frist den Vertrag nach vorheriger Mitteilung an den Versicherungsnehmer auflösen und ihm eine neue Frist von fünfzehn Tagen geben. Sind diese verstrichen, wird dem Versicherungsnehmer innerhalb der darauffolgenden acht Tage die endgültige Vertragsauflösung mitgeteilt.

Von der Gesellschaft kann der Vertrag gleichermaßen mit schriftlicher Mitteilung an den Versicherten innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Risikoerhöhung gekündigt werden.

Ergibt sich während der Laufzeit der Versicherungspolice eine Risikoerhöhung, mit der eine Erhöhung der Prämie verbunden ist, und wenn sich aus diesem Grund eine Vertragsannullierung ergibt und diese Risikoerhöhung dem Versicherten zuzuschreiben ist, wird von der Gesellschaft die gezahlte Prämie in voller Höhe einbehalten. Wenn diese Erhöhung wider den Willen des Versicherten verursacht wird, hat dieser Anspruch auf die Erstattung der Prämie für die Zeit bis Abschluss der laufenden Versicherungsperiode.

3.3. Folgen bei unterlassener Information über die Risikoerhöhung

Wenn von dem Versicherungsnehmer keine Mitteilung über die Risikoerhöhung erfolgt ist und ein Schadensfall eintritt, ist die Gesellschaft vom Erbringen ihrer Leistungen entbunden, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte unredlich gehandelt haben. Ansonsten ist die Leistung der Gesellschaft anteilmäßig auf die Differenz zwischen der abgeschlossenen Prämie und derjenigen begrenzt, die bei Bekanntsein des tatsächlich vorhandenen Risikos zur Anwendung gekommen wäre.

XI. Rückversicherungskonsortium

Schadensersatzklausel des Rückversicherungskonsortiums für Verluste infolge von außerordentlichen Ereignissen.

PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN

Gemäß der Neufassung des Rechtsstatus des Rückversicherungskonsortiums, genehmigt durch die Kgl. Verordnung 7 vom 29. Oktober 2004 hat der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrages, bei dem laut Gesetz ein Zusatzbetrag zugunsten einer solchen Körperschaft öffentlichen Rechts erhoben werden muss, die Möglichkeit, die Deckung von außerordentlichen Risiken mit jedweder Versicherungsgesellschaft abzuschließen, von der die von der gültigen Gesetzgebung geforderten Bedingungen erfüllt werden.

Von dem Rückversicherungskonsortium wird Schadenersatz geleistet für Schadensfälle, die als Folge von außerordentlichen Ereignissen innerhalb Spaniens hervorgerufen werden und die dort vorhandenen Risiken betreffen sowie von Personen für im Ausland eingetretene Schadensfälle, vorausgesetzt, dass der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in Spanien hat und von dem Versicherungsnehmer die erwähnten Zusatzbeträge gezahlt worden sind. Die Leistung wird erbracht, wenn eine der folgenden Situationen eintritt bzw. besteht:

- a) Das vom Rückversicherungskonsortium gedeckte außerordentliche Risiko ist nicht durch die mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Police gedeckt.
- b) Das außerordentliche Risiko wird durch die Versicherungspolice zwar gedeckt, aber die Versicherungsgesellschaft kann ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, weil sie offiziell Konkurs angemeldet hat oder weil ein Liquidationsverfahren gegen sie läuft bzw. sie vom Liquidationsausschuss des Rückversicherungskonsortiums übernommen worden ist.

Das Rückversicherungskonsortium handelt gemäß der erwähnten Rechtsverordnung, des Versicherungsvertragsgesetzes 50 vom 8. Oktober 1980, der Verordnung über außerordentliche Risiken, genehmigt durch die Kgl. Verordnung 300 vom 20. Februar 2004 und sonstiger Zusatzverordnungen.

ZUSAMMENFASSUNG DER GESETZESVORSCHRIFTEN

1. Gedeckte außerordentliche Ereignisse

- a) Die folgenden Naturphänomene: Erd- und Seebeben, Überschwemmungen außerordentlichen Ausmaßes (einschließlich Seeschlag), Vulkanausbrüche, anormale zyklonische Stürme (einschließlich Windböen außerordentlichen Ausmaßes von über 120 km/h und Tornados) und Aufprall von Meteoriten.
- b) Ereignisse in Zusammenhang mit Terrorismus, Aufständen, Meutereien und Volkstumulten.
- c) Eingreifen von bewaffneten Streit- und Sicherheitskräften in Friedenszeiten

Die atmosphärischen und seismischen Phänomene, die Vulkanausbrüche und der Einschlag von Meteoriten und Himmelskörpern werden auf Antrag des Rückversicherungskonsortiums mit von der staatlichen Wetteragentur (AEMET), dem Nationalen Institut für Geografie und sonstigen zuständigen öffentlichen Stellen ausgestellten Berichten nachgewiesen. Bei politischen oder sozialen Ereignissen, und wenn die Schäden durch Handlungen und Verhaltensweisen von Streitkräften oder Sicherheitskräften und –körpern in Friedenszeiten verursacht wurden, kann von dem Rückversicherungskonsortium bei den zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden entsprechende Information über die Vorkommnisse angefordert werden.

2. Ausgeschlossene Risiken

- a) Risiken, für die laut Versicherungsvertragsgesetz kein Schadenersatz gezahlt werden muss.
- b) Sach- und Personenschäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind, bei dem eine Zusatzquote für das Rückversicherungskonsortium nicht obligatorisch ist.
- c) Mängel oder Eigenschäden an dem versicherten Gegenstand bzw. Schäden durch nachweislich nicht vorgenommene Wartung.
- d) Schäden, die durch bewaffnete Konflikte entstehen, selbst, wenn keine offizielle Kriegserklärung vorangegangen ist.
- e) Schäden, die durch Kernenergie hervorgerufen werden, unbeschadet der Ausführungen des Gesetzes 12 vom 27. Mai 2011 über Haftpflicht für nukleare Schäden oder radioaktives Material. Dessen ungeachtet sind alle unmittelbaren Schäden eingeschlossen, die in einer versicherten Kernenergieanlage verursacht werden, wenn sie von einem außerordentlichen Ereignis hervorgerufen wurden, von der die Anlage betroffen worden ist.
- f) Schäden, die nur durch Wetterverhältnisse hervorgerufen werden; bei teilweise und vollständig überschwemmten Gegenständen, diejenigen Schäden, die nur auf Wellengang oder Strömung normalen Ausmaßes zurückzuführen sind.
- g) Schäden, die durch klimatische Bedingungen entstehen, die nicht zu den im Art. 1 a) genannten atmosphärischen Phänomenen zählen, und insbesondere diejenigen, die durch Ansteigen des Grundwasserspiegels, Hangbewegungen, Erdbeben, Steinschlag oder ähnliche Phänomene hervorgerufen werden, außer diese entstehen nachweislich durch Regenwasser, durch das in der betreffenden Gegend eine Überschwemmung außerordentlichen Ausmaßes hervorgerufen worden ist, die sich zeitgleich zu der genannten Überschwemmung ergeben hat.
- h) Schäden, die sich durch Tumulte bei Versammlungen und Demonstrationen hervorgerufen werden, die gemäß dem Verfassungsgesetz 9 vom 15. Juli 1983 über Versammlungsfreiheit abgehalten werden, sowie diejenigen, die bei gesetzlich zugelassenem Streik entstehen, ausgenommen, die genannten Ereignisse können gemäß Art. 1 b) des Rechtsstatus über außerordentliche Risiken als außerordentliches Ereignis angesehen werden.

- i) Schäden, die durch Unredlichkeit des Versicherten entstehen.
- j) Schäden in Zusammenhang mit Naturphänomenen, von denen Schäden an den Sachwerten oder finanzielle Verluste hervorgerufen werden, wenn das Ausstellungs- oder Inkrafttretungsdatum der Police nicht sieben Kalendertage vor Eintritt des Schadensfalls liegen, ausgenommen es wird nachgewiesen, dass ein früherer Vertragsabschluss wegen nicht vorhandenen versicherbaren Interesses nicht möglich war. Diese Karenzzeit kommt bei Ersatz der Police bei derselben oder einer anderen Versicherungsgesellschaft ohne Kontinuitätsbruch nicht zur Anwendung, ausgenommen des Teils, der Gegenstand einer erweiterten oder neuen Deckung ist. Außerdem findet sie auch keine Anwendung bei den Versicherungssummen, die sich bei ihrer von der Police vorgesehenen automatisch Anpassung ergeben.
- k) Schäden, die vor Zahlung der ersten Prämie entstehen oder in der Zeit, in der gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz die Schadensdeckung seitens des Rückversicherungskonsortiums ausgesetzt ist oder der Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie erloschen ist.
- l) Die indirekten Schäden oder die von unmittelbaren oder indirekten Schäden hervorgerufenen Verluste, die nicht zu den Gewinnverlusten zählen, die in der Regelung der außerordentlichen Risiken genannt werden. Insbesondere ausgeschlossen von dieser Deckung sind die Schäden oder Verluste, die sich in Zusammenhang mit Unterbrechungen oder Störungen der Versorgung mit Strom, Brenngas, Heizöl, Dieselöl oder sonstigen flüssigen Stoffen ergeben. Ebenfalls ausgeschlossen sind jegliche sonstige Schäden oder Verlusten, die nicht zu den vorgenannten zu zählen sind, selbst wenn diese Störungen auf eine Ursache zurückzuführen sind, die in der Deckung der außerordentlichen Risiken eingeschlossen ist.
- m) Diejenigen Schäden, die auf Grund ihres Ausmaßes von der Landesregierung als nationale Katastrophe oder als Notstand angesehen werden.

3. Selbstbeteiligung

- I. Von dem Versicherten ist folgende Selbstbeteiligung zu übernehmen:
 - a) Bei unmittelbaren Sachschäden und Schadenversicherung beläuft sich die vom Versicherten zu übernehmende Selbstbeteiligung auf 7 % des gesamten, bei dem Schadensfall zu leistenden Schadensersatzes. Keinerlei Selbstbeteiligung wird für Schäden berechnet, von denen Wohnungen, Eigentümergemeinschaften oder Fahrzeuge mit entsprechender Kfz-Versicherung betroffen sind.
 - b) Handelt es sich um Gewinnverlust, ist von dem Versicherten eine Selbstbeteiligung zu übernehmen, die hinsichtlich Fristen und Höhe derjenigen entspricht, die bei Folgen von normalen Schadensfällen mit Gewinnverlust angewandt wird. Sind verschiedene Selbstbeteiligungen für die Deckung von normalen Schadensfällen mit Gewinnverlust vorhanden, kommen die für die Hauptversicherungsdeckung vorgesehenen zur Anwendung.

- c) Bei einer Police mit einer kombinierten Selbstbeteiligung für Schäden und Gewinnverluste, werden die Sachschäden von dem Rückversicherungskonsortium unter Abzug der Selbstbeteiligung gemäß den Ausführungen des vorstehenden Punktes geregelt. Der entstandene Gewinnverlust kommt die in der Police für die Hauptdeckung angegebene Selbstbeteiligung in Abzug, abzüglich der bei der Schadensregulierung der Sachschäden berechneten Selbstbeteiligung.
- II. Bei Personenversicherung kommt keine Selbstbeteiligung zur Anwendung.

4. Deckungserweiterung

1. In der Deckung für außerordentliche Risiken sind die gleichen Personen und Sachwerte und Versicherungssummen eingeschlossen wie sie auch mit Wirkung auf die ordentlichen Risiken abgeschlossen wurden.
2. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gilt Folgendes:
 - a) Bei Policen mit Deckung für Kraftfahrzeugschäden ist in der von dem Rückversicherungskonsortium geleisteten Deckung für außerordentliche Risiken das gesamte versicherbare Risiko eingeschlossen, selbst wenn mit der normalen Police lediglich eine partielle Absicherung gegeben ist.
 - b) Wenn für die Fahrzeuge ausschließlich eine Haftpflichtversicherung für Landfahrzeuge abgeschlossen wurde, entspricht die von dem Rückversicherungskonsortium geleistete Deckung für außergewöhnliche Risiken dem Wert des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalls in Funktion des allgemein akzeptierten Marktpreises.

SCHADENSMELDUNG AN DAS RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM

1. Der Antrag auf Schadenersatz für Schäden, deren Deckung von dem Rückversicherungskonsortium zu leisten ist, wird von dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Berechtigten der Police oder demjenigen vorgenommen, der im Auftrag und auf Rechnung der Vorgenannten handelt. Er kann gleichermaßen von der Versicherungsgesellschaft oder dem an dem Abschluss der Police beteiligten Versicherungsvermittler gestellt werden.
2. Zur Schadensmeldung und Information über die Abwicklung und den Stand der Bearbeitung des Schadensfalls stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:
 - Call-Center des Rückversicherungskonsortiums (952 367 042 oder 902 222 665).
 - Website des Rückversicherungskonsortiums (www.consorseguros.es).
3. Schadensbemessung: Die Bemessung der Schäden, für die gemäß Versicherungs-gesetzgebung und Police Deckung zu leisten ist, wird von dem Rückversicherungskonsortium vorgenommen, wobei es nicht an die Schadensbemessung gebunden ist, die ggf. von der Versicherungsgesellschaft für normale Risiken geleistet werden würde.
4. Zahlung der Entschädigung: Die Zahlung der Entschädigung wird von dem Rückversicherungskonsortium an den Berechtigten der Versicherung per Banküberweisung vorgenommen.

XII. Rechtsschutzversicherung

Für die Leistung Rechtsschutz und Schadensersatzforderungen gelten die nachstehend genannten Bedingungen:

ARTIKEL 1. DEFINITION DES VERSICHERTEN

Mit Wirkung auf diese Leistung werden als Versicherte angesehen:

- Der Versicherungsnehmer, natürliche oder juristische Person, Inhaber des Interesses, das Gegenstand der Versicherung ist, und sein faktischer oder von Rechts wegen angesehener Ehepartner.
- Angehörige in auf- oder absteigender Linie beider, die mit ihnen in der versicherten Wohnung zusammenleben.
- Sonstige Familienmitglieder, die mit dem Versicherten zusammenleben, vorausgesetzt, dass sie über keinen sonstigen legalen Wohnsitz verfügen.

Der Status eines Versicherten geht nicht dadurch verloren, dass die entsprechende Person vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder des Studiums wegen außerhalb der Wohnung des Versicherungsnehmers lebt.

Der Versicherungsnehmer kann sich gegen das Erbringen der Leistungen oder Deckungen der Police gegenüber den sonstigen Versicherten aussprechen.

ARTIKEL 2. GEGENSTAND UND UMFANG DER LEISTUNG

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen die Unkosten zu übernehmen, die dem Versicherten bei seinem Auftreten in Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsverfahren verursacht werden, und ihm gerichtliche oder außergerichtliche Rechtshilfe in Zusammenhang mit der vertraglichen Deckung zu leisten.

Von der Versicherungsgesellschaft werden die Kosten übernommen, die sich in Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung der Interessen des Versicherten ergeben. Für folgende Kosten ist Deckung vorhanden:

- a) Gerichtsgebühren und Prozesskosten, verursacht durch die Bearbeitung der von der Police gedeckten Verfahren
- b) Honorare und Kosten des Rechtsanwalts
- c) Gebühren und Auslagen des Prozessbevollmächtigten, wenn dessen Intervention vorgeschrieben ist
- d) Notarkosten und Kosten für die Ausstellung von Prozessvollmachten und die Anfertigung von Schriftsätzen, Ersuchen und sonstigen, für die Verteidigung der Interessen des Versicherten erforderlichen Schreiben
- e) Honorare und Unkosten der erforderlichen Sachverständigen

- f) Bei Strafprozessen die Hinterlegung von Kautionen, die zur vorläufigen Freilassung des Versicherten sowie zur Zahlung der Prozesskosten gefordert werden, unter Ausschluss von Entschädigungen und Geldstrafen

ARTIKEL 3. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Es besteht Deckung weltweit für alle Schadensfälle, ausgenommen USA, Kanada, Mexiko und Puerto Rico. Für Schadensfälle in der versicherten Wohnung ist der territoriale Geltungsbereich auf Spanien und Andorra begrenzt.

ARTIKEL 4. GEDECKTE LEISTUNGEN

4.1 Schadensersatzansprüche

Mit dieser Leistung wird die Verteidigung der Interessen des Versicherten übernommen und Schadensersatzansprüche bei nicht vertraglich gedeckten Schäden angemeldet, die sowohl von seiner Person erlitten als auch an sich in seinem Besitz befindlichen beweglichen Sachen durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden sind. Als in der Deckung eingeschlossen werden Schadensersatzansprüche in Zusammenhang folgender Schäden angesehen, wobei es sich lediglich um eine nicht als vollständig anzusehende Aufzählung handelt:

- Lebensmittelvergiftungen
- Die von dem Versicherten durch Haustiere erlittenen Schäden.
- Schäden, die beim Camping oder bei Benutzung von abgestellten Wohnwagen verursacht werden.
- Schäden, die von Booten oder Wassermotorräder hervorgerufen werden.

Die vorliegende Deckung für die von dem Versicherten geltend zu machenden Schadensersatzforderungen erstreckt sich auf den Versicherten in seiner Funktion als Fußgänger, Insasse eines jeglichen Landfahrzeugs sowie auf die nicht berufliche Ausübung einer jeglichen Sportart, die nicht mit Motorfahrzeugen in Verbindung steht.

4.2 Strafverteidigung

Mit dieser Leistung wird die Strafverteidigung des Versicherten in seinem Privatleben gedeckt.

Die vorliegende Deckung für Strafverteidigung des Versicherten erstreckt sich auf den Versicherten in seiner Funktion als Fußgänger, Insasse eines jeglichen Landfahrzeugs oder auf die nicht berufliche Ausübung einer jeglichen Sportart, die nicht mit Motorfahrzeugen in Verbindung steht.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Ereignisse, die laut rechtskräftigem Urteil vorsätzlich von dem Versicherten herbeigeführt worden sind.

4.3 Rechte in Zusammenhang mit der Wohnung

Mit dieser Leistung wird ein Schutz der Interessen des Versicherten hinsichtlich der versicherten, in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung geboten.

Wie zum Beispiel:

4.3.1 In seiner Funktion als Mieter bezüglich:

- Der sich mit dem Mietvertrag ergebenden Konflikte. Nicht eingeschlossen in dieser Deckung sind Räumungsklagen wegen unterlassener Mietzahlungen.

4.3.2 In seiner Funktion als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter bezüglich:

- Der Konflikte mit seinen direkten Nachbarn in Sachen Wegerecht, lichter Weiten, Ausblick, Abstände, Grundstücksgrenze, Grenzgemeinschaft oder Anpflanzungen.
- Der Verteidigung seiner strafrechtlichen Haftung als Mitglied der Miteigentümergeinschaft des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung liegt.
- Der Verteidigung und Inanspruchnahme seiner Interessen gegenüber der Eigentümergemeinschaft, unter der Voraussetzung, dass er mit der Zahlung der gesetzlich festgesetzten Quoten auf dem Laufenden ist.

4.3.3 In seiner Funktion als Mieter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter

In dieser Deckung sind ebenfalls die Verteidigung und die Inanspruchnahme seiner Interessen als Versicherter eingeschlossen bezüglich:

- Schadenersatzforderungen für vertraglich nicht berücksichtigte Schäden, die von Dritten an der versicherten Wohnung verursacht werden.
- Schadenersatzforderungen gegenüber den direkten Nachbarn wegen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Rauch- und Gasemission.
- Schadenersatzforderungen für vertraglich nicht berücksichtigte Schäden, die von Dritten an den beweglichen Sachen verursacht werden, die sich in der Wohnung befinden und Eigentum des Versicherten sind.
- Der Verteidigung der strafrechtlichen Haftung des Versicherten in Zusammenhang mit dem Bewohnen der Wohnung.
- Der Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung der Dienstleistungsverträge für Reparaturen oder Instandhaltung der sich in der Wohnung befindlichen Installationen, wenn die Kosten für diese Dienstleistungen insgesamt von dem Versicherten übernommen und gezahlt worden sind.

Von sämtlichen, in diesem Punkt genannten Deckungen sind alle Handlungen ausgeschlossen, die laut rechtskräftigem Urteil vorsätzlich von dem Versicherten vorgenommen worden sind.

4.4 Dienstleistungsverträge

In diese Leistung ist die Anspruchserhebung in Zusammenhang mit der Nichterfüllung der folgenden Dienstleistungsverträge enthalten, wenn sich diese auf das Privatleben des Versicherten beziehen und er bei diesen als Vertragspartei und Empfänger erscheint:

- Dienstleistungen von diplomierten Fachleuten
- Dienstleistungen von Ärzten und Krankenhäusern
- Dienstleistungen von Reise-, Tourismus- und Hotel- und Gaststättenunternehmen
- Dienstleistungen von Schulen und Schulbusunternehmen
- Reinigungsdienste
- Dienstleistungen von Umzugsunternehmen

4.5 Verträge über bewegliche Sachen

In dieser Leistung ist die Anspruchserhebung bei Rechtsstreitigkeiten wegen Nichterfüllung von Verträgen eingeschlossen, deren Gegenstand bewegliche Sachen sind, und bei denen der Versicherte als Vertragspartei auftritt, wie z.B. Kaufverträge, Depot-, Tausch-, Pfand- oder analoge Verträge.

Als bewegliche Sachen werden ausschließlich Dekorationsgegenstände und Mobiliar (ausgenommen sind Antiquitäten), Elektrohaushaltsgeräte, persönliche Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel angesehen, vorausgesetzt, dass diese Gegenstände Eigentum des Versicherten und zu seinem persönlichen Gebrauch vorgesehen sind. Haustiere werden den beweglichen Sachen gleichgesetzt.

4.6 Verteidigung bei Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit der Wohnung

Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die Verteidigung des Versicherten bei Sanktionen, die ihm als Privatperson wegen vermutlicher Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit der versicherten Wohnung auferlegt werden. Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft umfassen die Anfertigung und Vorlage der Einspruch- und Entlastungsschreiben, die in Verwaltungsverfahren erforderlich werden. Von der Deckung ausgeschlossen ist der Verwaltungsrechtsweg.

Die Zahlung der sich definitiv ergebenden Sanktion ist in jedem Fall von dem Versicherten vorzunehmen. Auf Wunsch des Versicherten und nach der Zurverfügungstellung der erforderlichen Geldmittel, übernimmt die Versicherungsgesellschaft die Zahlung der Geldstrafe.

4.7 Telefonische Rechtsberatung

Mit dieser Leistung stellt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten einen Rechtsanwalt zur Verfügung, von dem er telefonisch zwecks Abwendung jeglichen Streitverfahrens über den Umfang der Rechte informiert wird, die von ihm durch die Deckung dieser Versicherung in Anspruch genommen werden können.

Diese Rechtsauskunft wird unter der Service-Telefonnummer von Zurich Hogar erteilt.

4.8 Reklamationen in Zusammenhang mit Lieferverträgen

Mit dieser Leistung, vorausgesetzt, dass es sich um einen Betrag von über 150 Euro handelt, kann das Nichteinhalten von Verträgen über Wasser-, Gas-, Stromversorgung sowie Telefonanschluss reklamiert werden, wenn davon das Privatleben des Versicherten in Mitleidenschaft gezogen wird und er Vertragsinhaber und Endverbraucher ist.

ARTIKEL 5. IN DIE DECKUNG NICHT EINGESCHLOSSENE ENTSCHÄDIGUNGEN UND SCHADENSFÄLLE

In keinem Fall besteht mit dieser Leistung zusätzlich zu den Ausführungen des **Artikels VII. Generell für alle Leistungen geltende Deckungsausschlüsse** der Allgemeinen Bedingungen Deckung für:

- a) Entschädigungen und der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Zinsen und die Geldstrafen und Sanktionen, die dem Versicherten auferlegt werden.
- b) Steuern und sonstige steuerliche Abgaben in Zusammenhang mit dem Einreichen der Unterlagen bei Behörden.
- c) Unkosten in Zusammenhang mit einer Kumulation oder Widerklage, wenn sich diese auf einen Sachverhalt beziehen, der nicht in den abgeschlossenen Deckungen berücksichtigt worden ist.
- d) Handlungen, die laut rechtskräftigem Urteil vorsätzlich von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten herbeigeführt worden sind.
- e) Ereignisse in Zusammenhang mit der Teilnahme des Versicherten an Wettkämpfen oder Sportwettkämpfen, für die in den Sonderbedingungen ausdrücklich keine Deckung abgeschlossen worden ist.
- f) Schadensfälle, die sich in Zusammenhang mit dem Projekt, der Konstruktion, dem Umbau oder dem Abriss des Gebäudes oder der Installationen ergeben, in denen sich das Risiko befindet, sowie die Schäden, die von Steinbrüchen, Bergbau- und Fabrikanlagen verursacht werden.
- g) Die Schadensfälle, die in Zusammenhang mit Motorfahrzeugen und deren Anhängern verursacht werden, wenn diese am Verkehr teilnehmen und Eigentum des Versicherten sind oder für die er verantwortlich ist, selbst wenn diese Situation nur gelegentlich eintritt.
- h) Ereignisse, deren Ursache oder erstes Auftreten vor Inkrafttreten der Police bemerkt worden ist.
- i) Die Schadensfälle, die bei der Ausübung einer freien Berufstätigkeit des Versicherten auftreten oder die in Zusammenhang stehen mit jeglicher Aktivität, die nicht in den Bereich seines Privatlebens fällt.
- j) Die Schadensersatzforderungen, die von den Versicherten gegeneinander oder von einem jeden von ihnen gegen den Versicherer gestellt werden.

- k) Streitverfahren in Sachen Urheberrechte oder gewerblicher Schutzrechte sowie Gerichtsverfahren in Sachen Urbanismus, Zusammenlegung und Enteignung von Parzellen in Zusammenhang mit Rechtsübertragungsverträgen zu Gunsten des Versicherte
- l) Versicherungsfälle, die nach Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsauflösung oder –annullierung gemeldet werden, mit Ausnahme von Steuersachen, bei denen die Frist fünf Jahre beträgt.

ARTIKEL 6. VERSICHERUNGSSUMME

Bis zu 100% der für diese Leistung in den Sonderbedingungen angegebenen Versicherungssumme.

Wenn es sich um Schadensfälle handelt, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, werden diese als ein einziger Schadensfall angesehen.

ARTIKEL 7. SCHADENSFALLABWICKLUNG

7.1 Definition von Schadensfall

Mit Wirkung auf die vorliegende Leistung werden als Schadensfall jegliche unvorhergesehene Sachverhalte oder nicht vorhersehbare Ereignisse angesehen, von denen Schäden an den Interessen des Versicherten hervorgerufen werden oder durch die eine Veränderung seiner juristischen Situation hervorgerufen wird.

Bei strafbaren Handlungen wird ein gedeckter Schadensfall als in dem Moment als gegeben angesehen, in dem die strafbare Handlung oder der entsprechende Versuch dazu vorgenommen worden sind.

Bei Anspruchserhebung wegen nicht vertraglichen Verschuldens, tritt der Schadensfall in dem Moment ein, in dem der Schaden hervorgerufen wird.

Bei Streitverfahren in Vertragssachen wird der Schadensfall in dem Moment für eingetreten angesehen, in dem Versicherte, die Gegenpartei oder Dritte einen Verstoß gegen die Vertragsbedingungen vorgenommen haben oder vermutlich vornehmen wollten.

In Sachen Steuerrecht wird der Schadensfall im Moment der Abgabe der Steuererklärung oder am Datum, an dem diese hätte abgegeben werden müssen, als eingetreten angesehen.

7.2. Vorgehensweise im Schadensfall

Der Versicherte meldet den Schadensfall über die Service-Telefonnummer von Zurich Hogar.

Nach Akzeptieren des Schadensfalls unternimmt die Versicherungsgesellschaft Schritte, um einen Vergleich zu erzielen, mit dem die Ansprüche und Rechte des Versicherten anerkannt werden. Wird auf freundschaftlichem oder außergerichtlichem Wege kein von dem Versicherten akzeptiertes Ergebnis erzielt, wird die weitere Abwicklung auf gericht-

lichem Wege vorgenommen, vorausgesetzt, dass dieses von dem Beteiligten beantragt wird und seine Forderungen nicht als leichtfertig angesehen werden.

In diesem Fall informiert die Versicherungsgesellschaft den Versicherten über sein Recht auf freie Wahl von Fachleuten, von denen er in dem entsprechenden Streitverfahren vertreten und verteidigt wird.

In allen sonstigen Fällen werden bei Anerkennung des Schadensfalls die der Art und den Umständen desselben entsprechenden Leistungen erbracht.

7.3 Ablehnung der Schadensfallabwicklung

Wenn nach Meinung der Versicherungsgesellschaft keine ausreichenden Gründe vorhanden sind, um erfolgreich ein Verfahren zu führen oder Einspruch zu erheben, muss sie den Versicherten hierüber entsprechend informieren.

Der Versicherte hat im Rahmen der abgeschlossenen Deckung das Recht auf Erstattung der Kosten, die in Zusammenhang mit Prozessen und Einsprüchen verursacht wurden, die entgegen der Auffassung der Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten durchgeführt wurden.

7.4 Wahl eines Rechtsanwalts und Prozessbevollmächtigten

Der Versicherte hat Recht auf freie Wahl eines Prozessbevollmächtigten und Rechtsanwalts, von denen er in jeglichem, mit der Police gedecktem Verfahren vertreten und verteidigt wird. Ist der Schadensfall nicht in Spanien oder Andorra eingetreten, ist der Versicherte verpflichtet, die erforderlichen Fachleute für das Verfahren zu engagieren.

Ausschließlich bei Verkehrsunfällen, die von dem Versicherten als Fußgänger oder Insasse eines Transportfahrzeugs erlitten werden und vorausgesetzt, dass Deckung für Rechtsschutz Art. 4.1 Schadensersatzansprüche vorhanden ist, hat der Versicherte Recht auf freie Wahl des Rechtsanwalts, von dem er vor einem gerichtlichen Verfahren bei außergerichtlicher Geltendmachung seines Anspruchs vertreten wird.

Vor deren Ernennung teilt der Versicherte der Versicherungsgesellschaft die Namen des ausgewählten Rechtsanwalts und Prozessbevollmächtigten mit. Dieses Recht auf freie Wahl kann nicht ausgeübt werden, wenn von den Genannten gegen Zurich Insurance plc, Sucursal en España wegen vertraglicher Differenzen gerichtlich vorgegangen wird.

Sollten der von dem Versicherten ernannte Rechtsanwalt oder Prozessbevollmächtigte ihren Wohnsitz nicht in dem Gerichtsbezirk haben, in dem das Verfahren verhandelt wird, sind von dem Versicherten die Kosten und Honorare zu übernehmen, die von diesen in ihren Honorarrechnungen für Anfahrten angegeben werden.

Die von dem Versicherten ernannten Rechtsvertreter genießen größtmögliche Freiheit bei der technischen Leitung der ihnen anvertrauten Verfahren und sind dabei nicht an Weisungen der Versicherungsgesellschaft gebunden, von der keine Haftung weder für die Vorgehensweise dieser Rechtsvertreter noch für das in der Sache oder in dem Verfahren erzielte Ergebnis übernommen wird. Dessen ungeachtet ist die Versicherungsge-

sellschaft von den Fachleuten über ihre Vorgehensweise während des Streitverfahrens zu informieren.

Wenn Rechtsanwalt oder Prozessbevollmächtigter aus Dringlichkeitgründen vor Schadensmeldung intervenieren müssen, werden die durch ihr Auftreten verursachten Honorare und Kosten von der Versicherungsgesellschaft gleichermaßen übernommen.

Sollte sich zwischen den Parteien ein Interessenkonflikt ergeben, informiert die Versicherungsgesellschaft den Versicherten über diesen Umstand, damit dieser über die ihm gemäß vorliegendem Artikel zustehende freie Ernennung eines seiner Meinung nach geeigneten Rechtsanwaltes oder Prozessbevollmächtigten zwecks Verteidigung seiner Interessen entscheiden kann.

7.5. Honorarzahlungen

Werden von dem Versicherten ein von der Gesellschaft vorgeschlagener Rechtsanwalt/ Prozessbevollmächtigter ernannt, übernimmt die Gesellschaft in voller Höhe die Honorare, Abgaben und Gerichtsgebühren, die sich mit ihnen ergeben.

Fällt die Wahl auf einen andern Rechtsanwalt/Prozessbevollmächtigten, werden von der Gesellschaft die Honorare des Erstgenannten in Funktion der Tarife der entsprechenden Berufskammer oder ersatzweise der Rechtsanwaltskammer von Barcelona übernommen. Die Gebühren für den Prozessbevollmächtigten - wenn sein Erscheinen gesetzlich vorgeschrieben ist – werden gemäß Gebührenordnung und Richtsätzen bis zu in den Sonderbedingungen pro Schadensfall angegebener Höhe gezahlt. Differenzbeträge gehen zu Lasten des Versicherten.

7.6. Vergleiche

Der Versicherte kann bei laufenden Verfahren nicht Vergleiche abschließen, wenn sich dabei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen für die Versicherungsgesellschaft ergeben,

Zurich Insurance plc, Sucursal en España

C. Agustín de Foxá, 27

28036 Madrid

Im Handelsregister von Barcelona im Band 36766, Blatt 1,
Seite M 658706. Eintragung registrierte Gesellschaft mit Anschrift
und Geschäftssitz in C. Agustín de Foxá, 27, 28036 Madrid.

NIF (Steuernummer): W0072130H

www.zurich.es

 @zurichseguros

 ZurichSegurosES

ZURICH®  ZURICH® 

Die angegebenen Handelsmarken sind auf den Namen von
Zurich Insurance Company Ltd weltweit in vielen
Staaten registriert.

2/2.01.03.16/A März 2019


ZURICH®